

Begleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland

Lana Buachidze

veröffentlicht unter den socialnet Materialien

Publikationsdatum: 17.11.2015

URL: <http://www.socialnet.de/materialien/26584.php>

Begleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland



Bachelorarbeit zur Abschlussprüfung an der Hochschule Darmstadt

Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit

vorgelegt von Lana Buachidze

Matrikel-Nr.: 727477

Erstreferentin: Prof. Dr. Angelika Groterath

Zweitreferentin: Prof. Dr. Gisela Jakob

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Einleitung | 1 |
| 1 Flüchtlingsbegriff | 2 |
| 1.1 Definition nach der Genfer Konvention | 2 |
| 1.2 Verwendung des Begriffs Kinderflüchtling | 3 |
| 2 Flüchtlingszahlen | 3 |
| 2.1 Weltweite Flüchtlingszahlen | 3 |
| 2.2 Flüchtlingszahlen in Deutschland | 5 |
| 2.3 Entscheidungsquoten in der BRD | 7 |
| 3 Europäische Asylpolitik | 9 |
| 3.1 Zusammenspiel zwischen deutscher und europäischer Flüchtlingspolitik | 9 |
| 3.2 Sichere Herkunfts- und Drittstaaten | 9 |
| 3.3 Dublin-Verfahren | 11 |
| 3.4 Konsequenzen aus der Dublin-Verordnung für Flüchtlinge in Deutschland | 12 |
| 3.5 Möglichkeit der freiwilligen Ausreise | 14 |
| 3.6 Abschiebehaft | 15 |
| 4 Asylverfahren | 16 |
| 4.1 Asylantragstellung | 16 |
| 4.2 Anhörung | 17 |
| 4.3 Unterbringung und Versorgung | 18 |
| 4.4 Gesetzliche Leistungen für Asylbewerber | 19 |
| 4.5 Asylverfahren von Kindern | 20 |
| 5 Flüchtlingskinder | 21 |
| 5.1 Einleitung | 21 |
| 5.2 Rolle des UNHCR | 22 |
| 5.3 Richtlinien des UNHCR zum Schutz des Kinderwohls | 23 |
| 5.4 UNHCR in Deutschland | 24 |
| 5.5 Lage der Flüchtlingskinder in Deutschland | 24 |
| 5.6 Unsicherer Aufenthaltsstatus | 25 |
| 5.7 Rolle der Flüchtlingskinder in den Familien | 26 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 6 | Traumatische Erfahrungen | 28 |
| 6.1 | Einleitung | 28 |
| 6.2 | Traumatherapie | 29 |
| 6.3 | Stabilisierungsphase | 29 |
| 6.4 | Autonomie und Orientierung | 30 |
| 6.5 | Umgang mit der Belastung | 30 |
| 6.6 | Traumaverarbeitung | 31 |
| 6.7 | Integrationsphase | 31 |
| 6.8 | Die Besonderheiten der Traumatherapie | 31 |
| 6.9 | Therapieansätze bei Kinderflüchtlingen | 32 |
| 6.10 | Interkulturelle Pädagogik | 33 |
| 6.11 | Psychosoziale Entwicklung | 34 |
| 6.12 | Kulturelle Aspekte der Identitätsbildung | 35 |
| 6.13 | Konsequenzen für Sozialarbeiter/-innen für ihre Arbeit mit Flüchtlings- kindern | 36 |
| 7 | Bildungszugang für schulpflichtige Flüchtlingskinder | 37 |
| 8 | Soziale Arbeit mit Kinderflüchtlingen | 40 |
| 8.1 | Jugendhilfe und Flüchtlingskinder | 40 |
| 8.2 | Sexualpädagogik bei Flüchtlingskindern | 41 |
| 8.3 | Diskriminierung von Flüchtlingskindern in Deutschland | 42 |
| 8.4 | Rassismuserfahrungen | 44 |
| 8.5 | Bildungspläne in Kindertageseinrichtungen | 45 |
| 8.6 | Spracherziehung bei bilingualen Kindern | 46 |
| | Zusammenfassung | 49 |
| | Abbildungsverzeichnis | 50 |
| | Tabellenverzeichnis | 50 |
| | Literaturverzeichnis | 54 |

Einleitung

Am 19.04.2015 ereignete sich vor der libyschen Küste eine menschliche Tragödie. Laut UN-Angaben kamen bei dem Versuch, mit einem viel zu kleinen und überladenen Boot den europäischen Kontinent zu erreichen, ungefähr 800 Menschen ums Leben, darunter zahlreiche Kinder und Jugendliche. Und dieses Ereignis ist leider kein Einzelfall. Schätzungen zufolge sind allein in diesem Jahr 1750 Menschen im Mittelmeer ertrunken, deutlich mehr als im vergleichbaren Zeitraum der vergangenen Jahre.

Diese Unglücke werfen eine Vielzahl an Fragen auf. Warum nimmt die Zahl der Flüchtlinge immer weiter zu? Was bringt Menschen dazu, ihre gewohnte Umgebung zu verlassen und ihr eigenes Leben und das Leben ihrer Kinder in die Hände dubioser Schlepperbanden zu legen? Und welche Rolle spielt die Europäische Union bei diesen traurigen Ereignissen? Kommt sie wirklich ihrer Verpflichtung nach, die Menschenrechte zu schützen und Flüchtlinge in ihre Obhut zu nehmen? Wie könnten einige der großen Brandherde auf der Welt – von Syrien zum Südsudan – eingedämmt werden? Wie könnten die Ressourcen auf der Welt ein bisschen gerechter verteilt werden?

All diese Fragen und Zusammenhänge sind äußerst komplex, und wir verstehen oft nicht einmal, wer die eigentlichen Protagonisten in all diesen Prozessen sind. Wir verstehen aber sehr gut, wer das schwächste Glied darstellt: die Kinder und Jugendlichen, die in Armut und in schwierigen politischen Verhältnissen auf die Welt gekommen sind.

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit der Lage begleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland. Sie beinhaltet eine Definition des Flüchtlingsbegriffs (Abschnitt 1) und gibt eine Übersicht über die Flüchtlingszahlen weltweit und in der Bundesrepublik Deutschland (Abschnitt 2). In der Folge beleuchtet sie die europäische Asylpolitik sowie das Asylverfahren, welches Flüchtlinge in Deutschland durchlaufen (Abschnitte 3 und 4). Abschnitt 5 widmet sich explizit den Flüchtlingskindern. Die beiden folgenden Abschnitte befassen sich mit dem Zugang zu Bildung und der Traumatherapie für Kinderflüchtlinge. Im Schlussteil (Abschnitt 8) steht die Soziale Arbeit mit Kinderflüchtlingen im Mittelpunkt.

1 Flüchtlingsbegriff

1.1 Definition nach der Genfer Konvention

Die Arbeit an einer international gültigen Rechtsgrundlage zum Schutz von Flüchtlingen begann zu Beginn des 20. Jahrhunderts durch den Völkerbund, die Vorgängerorganisation der Vereinten Nationen. Diese Bemühungen mündeten im Jahre 1951 in das sogenannte „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“, ein Dokument, das unter dem Namen *Genfer Flüchtlingskonvention* (GFK) bekannt ist und bis heute eines der wichtigsten Dokumente für den internationalen Flüchtlingsschutz darstellt (vgl. UNHCR – The UN Refugee Agency 2015). Nach Artikel 1 der GFK bezeichnet der Begriff *Flüchtling* eine Person, die „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will [...] und nicht dorthin zurückkehren kann“ (Sonderkonferenz der Vereinten Nationen 1951).

Die Konvention von 1951 enthielt noch zeitliche und räumliche Einschränkungen – so war es möglich, Flüchtlingsrechte nur Europäerinnen und Europäern, deren Fluchtgründe vor 1951 eingetreten waren, zu gewährleisten. Mit der Ergänzung der GFK durch das *Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* im Jahre 1967 wurden aber sämtliche Einschränkungen aufgehoben. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt haben 142 Staaten sowohl die Genfer Flüchtlingskonvention als auch das Protokoll von 1967 ratifiziert (vgl. UNHCR – The UN Refugee Agency 2014d).

Jeder Flüchtling hat also das Recht, zum Schutz vor Verfolgung in einem anderem Land Asyl zu suchen. Bei den Flüchtlingsrechten steht der physische Schutz der Betroffenen, d.h. das Recht auf körperliche Unversehrtheit, an oberster Stelle. Das Völkerrecht garantiert aber darüber hinaus, dass Flüchtlinge die gleichen Rechte und Hilfeleistungen erhalten wie andere Ausländer, die sich legal im selben Land aufhalten. Dazu gehören Bürgerrechte wie Gedankenfreiheit, Bewegungsfreiheit, Schutz vor Folter und erniedrigender Behandlung, aber auch soziale und wirtschaftliche Rechte wie der Zugang zu medizinischer Versorgung, Schulbildung und der Zugang zum Arbeitsmarkt. Flüchtlinge sind verpflichtet, sich an die Gesetze des Landes zu halten, in welchem sie sich aufhalten (vgl. UNHCR – The UN Refugee Agency 2014b).

1.2 Verwendung des Begriffs Kinderflüchtling

In der vorliegenden Arbeit verwenden wir den Begriff *Flüchtlingskind* für alle jungen Menschen zwischen 0 und 18 Jahren, die ihr Land verlassen haben, um in einem anderen Land Zuflucht zu suchen. Dabei unterscheiden wir zwischen *begleiteten* und *unbegleiteten Flüchtlingskindern*. Zur ersten Gruppe zählen alle minderjährigen Flüchtlinge, die in Begleitung mindestens eines für sie verantwortlichen Erwachsenen – oft ihrer Eltern – eingereist sind, und demzufolge zur zweiten Gruppe diejenigen minderjährigen Flüchtlinge, für die das genannte Kriterium nicht erfüllt ist.

Diese Arbeit befasst sich mit den Minderjährigen der ersten Gruppe.

2 Flüchtlingszahlen

2.1 Weltweite Flüchtlingszahlen

Laut einem Bericht des *Hochkommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge* (engl. *Office of the United Nations High Commissioner for Refugees* (UNHCR)) befanden sich zum Ende des Jahres 2013 weltweit fast 51,2 Millionen Menschen auf der Flucht. 16,7 Millionen werden nach der völkerrechtlichen Definition als Flüchtlinge anerkannt. Knapp neun Zehntel (ca. 86%) der Flüchtlinge hält sich in einem Entwicklungsland auf. Dies lässt sich dadurch erklären, dass die meisten Flüchtlinge Schutz in einem ihrer Nachbarländer suchen. 33,3 Millionen Flüchtlinge, und damit die Mehrheit der Menschen, die sich auf der Flucht befinden, werden als *Binnenflüchtlinge* (engl. *Internally Displaced Persons* (IDP)) angesehen. Mit diesem Überbegriff bezeichnet man Personen, die innerhalb eines Landes aus örtlichen Konfliktregionen fliehen, ohne dabei eine Landesgrenze zu überschreiten (vgl. UNHCR – The UN Refugee Agency 2014a). Als Beispiel aus der jüngsten Zeit und in räumlicher Nähe zu Mitteleuropa sind die zahlreichen Menschen zu nennen, die von der Ost- in die Westukraine geflohen sind, um sich vor dem Krieg im Osten des Landes in Sicherheit zu bringen. Tabelle 1 zeigt in Übereinstimmung mit der globalen, Ende 2013 publizierten Statistik der UNHCR, aus welchen Ländern die größten Flüchtlingsströme kamen.

Versucht man, die Zahlen aus Tabelle 1 in einen zeitlichen Kontext einzuordnen, so muss konstatiert werden, dass die Flüchtlingsströme aus Afghanistan und Somalia bereits in den Vorjahren ähnlich hoch waren. Der Ausbruch der Gewalt in Syrien 2011 ließ allerdings die Flüchtlingszahlen aus diesem Staat in kürzester Zeit steil ansteigen.

2 Flüchtlingszahlen

| Herkunftsland | Zahl der Flüchtlinge (in Tausend) |
|---------------|--------------------------------------|
| Afghanistan | 2557 |
| Syrien | 2468 |
| Somalia | 1122 |
| Sudan | 649 |
| DR Kongo | 500 |
| Myanmar | 480 |
| Irak | 401 |

Tabelle 1: Liste der Länder, aus denen die meisten Flüchtlinge stammen (UNHCR – The UN Refugee Agency 2014c, S. 16, Stand: Ende 2013).

Alleine zwischen 2012 und 2013 erhöhte sich die Zahl syrischer Flüchtlinge um 125% (vgl. UNHCR – The UN Refugee Agency 2014c, S. 28).

Tabelle 2 listet die Staaten auf, welche die meisten Flüchtlinge aufgenommen haben (Stand: Ende 2013).

| Aufnahmeland | Zahl der Flüchtlinge (in Tausend) |
|--------------|--------------------------------------|
| Pakistan | 1617 |
| Iran | 857 |
| Libanon | 856 |
| Jordanien | 642 |
| Türkei | 610 |
| Kenia | 535 |
| Tschad | 435 |

Tabelle 2: Liste der Länder, welche die meisten Flüchtlinge aufgenommen haben (UNHCR – The UN Refugee Agency 2014c, S. 13, Stand: Ende 2013).

Diese Zahlen unterstreichen die Aussage von oben, dass die meisten Menschen in ihren Nachbarländern (z.B. der Libanon, Jordanien und Iran als Nachbarn Syriens) Schutz suchen. Besonders auffällig ist dabei, dass das kleine Land Libanon – in etwa halb so groß wie Hessen – eine Zahl an Flüchtlingen aufgenommen hat, die ungefähr 15% seiner Bevölkerung entspricht. Würde sich die Bundesrepublik Deutschland dazu bereit-

erklären, denselben Anteil an Flüchtlingen bezogen auf die Bevölkerung aufzunehmen, wären dies in etwa 12 Millionen Menschen. Der tatsächliche Anteil an Flüchtlingen in Deutschland wird auf ca. 200000 beziffert (vgl. UNHCR – The UN Refugee Agency 2014c, S. 13).

Tabelle 3 gibt schließlich die Länder mit den meisten Binnenflüchtlingen an. Für einzelne Länder der Erde sind die Zahlen erschreckend hoch. Für mein Heimatland Georgien nennt UNHCR – The UN Refugee Agency (2014c, S. 24) eine Zahl von ungefähr 260000 Binnenflüchtlingen. Dies sind in erster Linie Menschen, welche infolge der Unabhängigkeitskriege in den Regionen Abchasien und Südossetien ihre Heimat verlassen mussten.

| Aufnahmeland | Zahl der Flüchtlinge (in Tausend) |
|--------------------|--------------------------------------|
| Syrien | 6521 |
| Kolumbien | 5368 |
| DR Kongo | 2964 |
| Sudan | 1873 |
| Somalia | 1133 |
| Irak | 954 |
| Zentralafrik. Rep. | 894 |

Tabelle 3: Liste der Länder, mit den meisten binnenvertriebenen Menschen (UNHCR – The UN Refugee Agency 2014c, S. 24, Stand: Ende 2013).

Wegen unzähligen Kriegen und Konflikten zwischen Staaten oder innerhalb eines Landes, einer Zuspitzung der ökonomischen Situation und Naturkatastrophen hat die Zahl der Flüchtlinge weltweit in den vergangenen zehn Jahren stetig zugenommen (vgl. UNHCR – The UN Refugee Agency 2014c, S. 6, Stand: Ende 2013).

2.2 Flüchtlingszahlen in Deutschland

Wenn man die Entwicklung der gestellten Asylanträge in den vergangenen 20 Jahren in Deutschland betrachtet, zeigt sich, dass die Zahlen bis zum Jahr 2008 rückläufig waren, dann aber wieder deutlich angestiegen sind. Im Jahre 1995 gab es bundesweit insgesamt 166.951 Asylanträge, darunter 127.937 Erst- und 39.014 Folgeanträge. 2008 haben 28.018 Menschen Asyl gesucht (22.085 Erst- und 5.933 Folgeanträge), und im

2 Flüchtlingszahlen

vergangenen Jahr sind 202.834 Anträge gestellt worden – darunter waren 173.072 Erst- und 29.762 Folgeanträge (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2015a, S. 4).

Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 1995

| ZEITRAUM | ASYLANTRÄGE | | |
|--------------|-------------|-------------------|--------------------|
| | insgesamt | davon Erstanträge | davon Folgeanträge |
| 1995 | 166.951 | 127.937 | 39.014 |
| 1996 | 149.193 | 116.367 | 32.826 |
| 1997 | 151.700 | 104.353 | 47.347 |
| 1998 | 143.429 | 98.644 | 44.785 |
| 1999 | 138.319 | 95.113 | 43.206 |
| 2000 | 117.648 | 78.564 | 39.084 |
| 2001 | 118.306 | 88.287 | 30.019 |
| 2002 | 91.471 | 71.127 | 20.344 |
| 2003 | 67.848 | 50.563 | 17.285 |
| 2004 | 50.152 | 35.607 | 14.545 |
| 2005 | 42.908 | 28.914 | 13.994 |
| 2006 | 30.100 | 21.029 | 9.071 |
| 2007 | 30.303 | 19.164 | 11.139 |
| 2008 | 28.018 | 22.085 | 5.933 |
| 2009 | 33.033 | 27.649 | 5.384 |
| 2010 | 48.589 | 41.332 | 7.257 |
| 2011 | 53.347 | 45.741 | 7.606 |
| 2012 | 77.651 | 64.539 | 13.112 |
| 2013 | 127.023 | 109.580 | 17.443 |
| 2014 | 202.834 | 173.072 | 29.762 |
| Jan-Mrz 2015 | 85.394 | 75.034 | 10.360 |

Entwicklung der monatlichen Asylantragszahlen im Jahr 2015

| ZEITRAUM | ASYLANTRÄGE | | |
|----------|-------------|-------------------|--------------------|
| | insgesamt | davon Erstanträge | davon Folgeanträge |
| Jan 2015 | 25.042 | 21.679 | 3.363 |
| Feb 2015 | 26.083 | 22.775 | 3.308 |
| Mrz 2015 | 32.054 | 28.681 | 3.373 |
| Apr 2015 | | | |
| Mai 2015 | | | |
| Jun 2015 | | | |
| Jul 2015 | | | |
| Aug 2015 | | | |
| Sep 2015 | | | |
| Okt 2015 | | | |
| Nov 2015 | | | |
| Dez 2015 | | | |

Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

Abbildung 1: Entwicklung der Asylzahlen in Deutschland für die vergangenen 20 Jahre (links) und die ersten drei Monate 2015 (rechts) (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2015a, S. 4).

Die genannte Quelle ermöglicht auch einen Vergleich der Zahlen aus dem ersten Quartal 2015 mit demselben Zeitraum des Vorjahres: 32.223 Erstanträgen aus dem Vorjahr stehen 73.135 Ersteinträge 2015 gegenüber, was also mehr als einer Verdoppelung entspricht. Für den März 2015 wird sogar ein Anstieg von fast 300% gegenüber dem März 2014 verzeichnet (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2015a, S. 5).

Entwicklung der monatlichen Asylantragszahlen seit Januar 2014

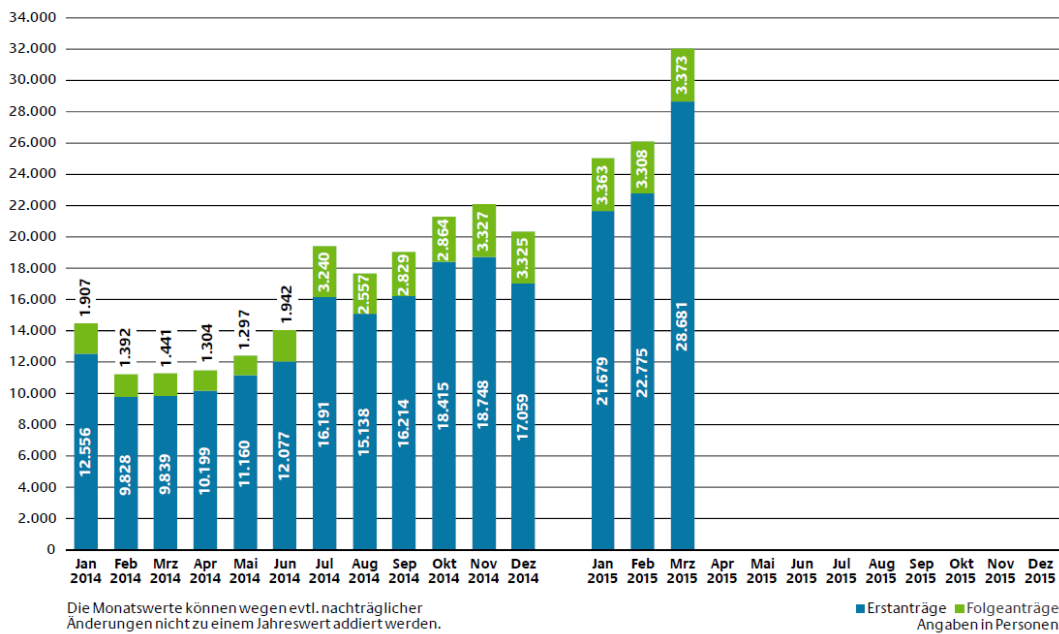


Abbildung 2: Entwicklung der monatlichen Asylzahlen in Deutschland zwischen Januar 2014 und März 2015 (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2015a, S. 5).

Im Zeitraum Januar-März 2015 kommen 28,1% der Erstantragssteller/-innen aus dem Kosovo. Auf den Rängen 2 und 3 folgen Syrien mit 19,6% und Albanien mit 8,4% (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2015a, S. 7).

2.3 Entscheidungsquoten in der BRD

Die Rechtsgrundlage für die Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge in Asylverfahren lässt sich folgendermaßen wiedergeben:

- Art. 16a GG, nach dem politisch Verfolgte Asylrecht genießen,
- §3 Abs. 1, AsylVfG (Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft),
- §4, Abs. 1, AsylVfG (Subsidiärer Schutz) und
- §60, Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG (Verbot der Abschiebung).

2 Flüchtlingszahlen

Die oben genannte Quelle gibt den Anteil an positiven Entscheidungen im Zeitraum Januar-März 2015 mit 36,7% an (1,1% nach Art. 16a GG, 34,2% nach §3 Abs. 1, AsylVfG, 0,6% nach §4, Abs. 1, AsylVfG und 0,8% nach §60, Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG). In absoluten Zahlen erhielten 21.320 von 58.046 Asylsuchenden einen positiven Bescheid. Im selben Zeitraum des Vorjahres betrug der Anteil an positiven Entscheidungen 23,9% (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2015a, S. 9).

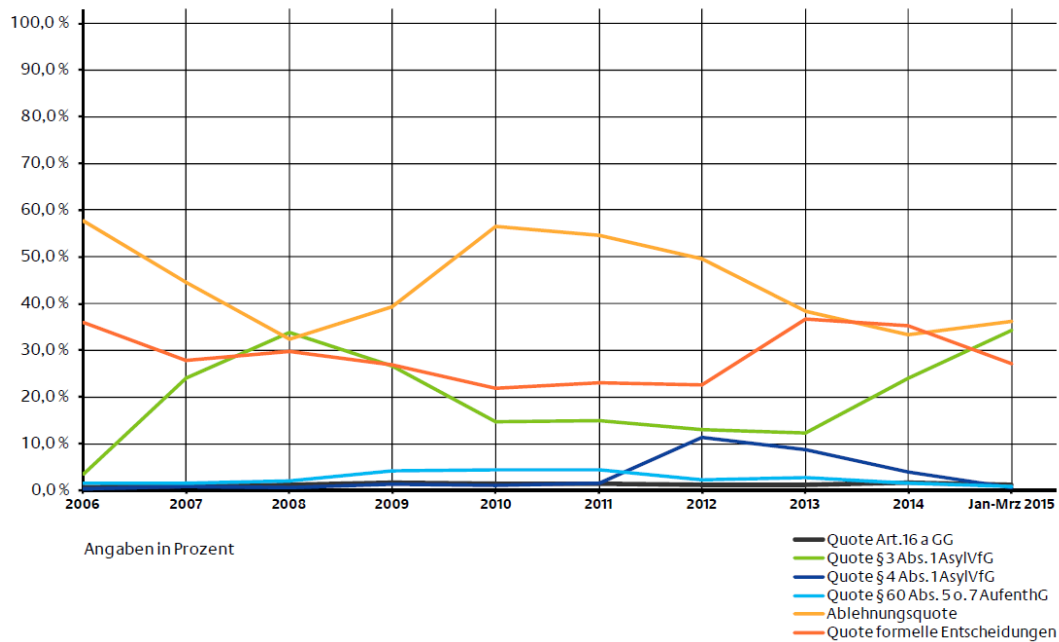


Abbildung 3: Entwicklung der einzelnen Entscheidungsarten in den Asylverfahren zwischen 2006 und 2015. Mit Ausnahme von 2015 (Monate Januar-März) umfasst ein Datenpunkt den Zeitraum eines Jahres (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2015a, S. 10).

3 Europäische Asylpolitik

3.1 Zusammenspiel zwischen deutscher und europäischer Flüchtlingspolitik

Deutsche Flüchtlingspolitik wird heute durch europäisches Recht geprägt, welches wiederum durch die einzelnen Nationalstaaten geprägt wird. Die Entscheidung, die Flüchtlingspolitik auf EU-Ebene festzulegen, ergab sich aus der Schaffung eines gemeinsamen Marktes innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums und dem damit verbundenen Abbau von Kontrollen an den innereuropäischen Landesgrenzen.

Die Europäische Kommission wollte die Entscheidung über die Asylpolitik nicht den einzelnen europäischen Gremien überlassen, deshalb ist Asylpolitik ein zwischenstaatliches Abkommen ähnlich dem Schengener Abkommen (vgl. Löhlein 2010, S. 27).

Die Geburtsstunde europäischer Flüchtlingspolitik befindet sich im Jahre 1998. In diesem Jahr tritt der *Amsterdamer Vertrag* in Kraft, mit welchem die Ausgestaltung der Flüchtlingspolitik in den Kompetenzbereich der EU übergeht. Im Oktober 1999 werden im finnischen Tampere während eines Treffens des EU-Rates die Ziele der gemeinsamen Asylpolitik formuliert. Dazu zählt „eine offene und sichere europäische Union, die uneingeschränkt zu ihren Verpflichtungen aus der Genfer Flüchtlingskonvention und anderen einschlägigen Menschenrechts-Übereinkommen steht und die in der Lage ist, auf der Grundlage der Solidarität auf humanitäre Anforderungen zu reagieren“ (zitiert nach Löhlein 2010, S. 28).

Zu den zentralen Aufgaben der Flüchtlingspolitik gehören an erster Stelle die Rückkehrpolitik und die Sicherung der europäischen Außengrenzen.

3.2 Sichere Herkunfts- und Drittstaaten

In der europäischen Asylpolitik spielen die Begriffe *sicherer Herkunftsstaat* und *sicherer Drittstaat* eine zentrale Rolle. Als sicheren Herkunftsstaat bezeichnet man alle Länder, in denen – stark vereinfacht formuliert – weder politische Verfolgungen noch menschenunwürdige Strafen drohen. Vor 2014 gehörten nur Ghana und der Senegal zu diesen Ländern, seit 2014 zählen auch Bosnien-Herzegowina, die Republik Mazedonien und Serbien dazu. Dieses Konzept ist äußerst fragwürdig und wurde immer wieder von Menschenrechtsorganisationen angeprangert, z.B. (Amnesty International 2014). Der Hauptvorwurf dabei lautet, dass die Entwicklung des Konzeptes vom Gedanken

getragen wurde, Asylanträge schneller ablehnen und damit Einsparungen im Haushalt von Bund, Ländern und Kommunen vornehmen zu können. Tatsächlich erlaubt § 29a AsylVerfG, Asylanträge für Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsstaaten als „offensichtlich unbegründet“ abzulehnen, und die Betroffenen in einem stark beschleunigten Verfahren zurück in ihr Heimatland zu schicken. Die aktuelle Liste erscheint willkürlich und lässt nur einen geringen Bezug zur tatsächlichen Gefährdungslage in den genannten Ländern erahnen. So wurde beispielsweise – wenn auch in der Praxis seit 1993 nicht mehr angewandt – die Todesstrafe in Ghana bis heute nicht per Gesetz abgeschafft, in meinen Augen ein Widerspruch zum Kriterium, dass Flüchtlinge in sicheren Herkunftsländern keine menschenunwürdige Strafe befürchten dürfen (vgl. Amnesty International 2015).

Die Erweiterung der Liste um die oben genannten Balkanländer wird insbesondere im Hinblick auf die Lage der Roma als problematisch angesehen. Roma-Familien sehen sich in ihren Heimatländern häufig einer starken Diskriminierung ausgesetzt. Manche von ihnen leben in ärmlichsten Verhältnissen, teilweise ohne Wasser und Strom (vgl. Amnesty International 2014). Roma-Kinder leiden ganz besonders unter dieser Situation. Oft wird ihnen von Anfang an der Zugang zu Bildung verwehrt. Ohne Schul- und Berufsausbildung bleiben sie später häufig vom Arbeitsmarkt abgeschnitten; ein Leben ohne echte Perspektive droht. Immer wieder kommt es zudem in Bosnien-Herzegowina, Mazedonien und Serbien zu rassistischen Übergriffen gegenüber Roma, aber auch anderen Minderheiten wie beispielsweise Homosexuellen, ohne dass der Staat entschieden gegen diese Übergriffe vorgehen würde (vgl. Der Tagesspiegel 2015). Dies ist ein weiteres starkes Argument der Kritiker gegen die Einordnung dieser Länder als sichere Herkunftsstaaten.

Als sicheren Drittstaat bezeichnet man hingegen Länder, in denen die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet ist (vgl. Abschnitt 1). Nach dem aktuellen Staat fallen alle EU-Mitgliedstaaten, Norwegen und die Schweiz unter diese Definition (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2015b).

Gemäß Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG in Verbindung mit § 26a Abs. 1 AsylVfG sind Flüchtlinge, welche nach Deutschland über einen sicheren Drittstaat einreisen, in der Bundesrepublik nicht asylberechtigt. Die Argumentation gründet sich darauf, dass die Betroffenen bereits im Drittstaat Asyl hätten beantragen können, und somit in Deutschland keine Notwendigkeit für einen Asylantrag besteht. Falls der sichere Drittstaat, über den die Einreise erfolgte, bekannt ist, kann eine Person dorthin abgeschoben werden.

3.3 Dublin-Verfahren

Durch die sogenannte *Dublin-Verordnung*¹ wird geprüft, welches europäische Land für das Asylverfahren zuständig ist. Der Verordnung kommt eine große Bedeutung zu, da sie Flüchtlingen einerseits ein Asylverfahren in einem der EU-Länder garantiert, andererseits aber auch verhindern soll, dass ein Flüchtling in mehreren EU-Ländern gleichzeitig Asyl beantragt. Für das Verfahren ist das Land zuständig, in welchem die Person zum ersten Mal EU-Territorium betreten hat bzw. welches ein Visum für die betroffene Person erteilt hat.

Für unbegleitete Flüchtlingskinder gilt nach der Dublin III-Verordnung eine besondere Regelung. Das Asylverfahren wird bei unbegleiteten Minderjährigen in dem Land durchgeführt, in welchem sich ein Familienangehöriger legal aufhält. Diese Sonderregelung wurde im Interesse der Kinder und Jugendlichen getroffen. Wenn sich kein Angehöriger in einem der EU-Länder aufhält, so ist das Land für das Asylverfahren zuständig, in welchem der/die Minderjährige/-r den Antrag gestellt hat.

Die Konsequenzen aus der Dublin-Verordnung kommen häufig mit den internationalen Menschenrechtsstandards in Konflikt. Denn manchmal werden die Menschen wochenlang inhaftiert, um sie dann zurück in das Land zu schicken, in dem ihr Asylverfahren läuft. Solche Inhaftierungen sind im Allgemeinen mit den Menschenrechtskonventionen unvereinbar und nur im Einzelfall zulässig, wenn der Verdacht besteht, dass ein Flüchtling untertauchen will, um sich der Weiterleitung in das Land zu entziehen, welches für das Verfahren zuständig ist. Bei minderjährigen Flüchtlingen ist eine Inhaftierung in jedem Fall unzulässig (vgl. Löhlein 2010, S. 29).

Wenn man davon ausgeht, dass die Mehrheit der Flüchtlinge über das Mittelmeer oder über Schleuserbanden auf dem Landweg nach Europa gelangen und im Vergleich hierzu nur wenige Menschen mit dem Flugzeug in Europa landen, um Asyl zu beantragen, ist ein Land wie Deutschland in einer „günstigeren“ Position als Länder an der Mittelmeerküste oder Staaten im Osten der EU mit einer europäischen Außengrenze.

Wie in Abschnitt 2.1 erwähnt, stammen die meisten Flüchtlinge aus Syrien oder einigen afrikanischen Ländern und betreten in Griechenland, Malta, Spanien, das mit Ceuta und Melilla zwei Exklaven auf dem afrikanischen Kontinent besitzt, oder Italien mit der nur 130 km von der tunesischen Küste entfernten Mittelmeerinsel Lampedusa erstmals europäischen Boden. Gerade diese Staaten weisen beim Flüchtlingsschutz erhebliche Defizite auf. Schon seit langem berichten Pro Asyl und andere Nichtregierungsor-

¹Die aktuelle Fassung ist unter dem Namen *Dublin-III-Verordnung* bekannt und seit dem 19.07.2013 in Kraft.

ganisationen beispielsweise über die unzumutbare Lage der Flüchtlinge in Griechenland. Dies beginnt damit, dass Flüchtlinge auf teils brutale Weise daran gehindert werden, überhaupt nach Griechenland gelangen. Haben sie das Land dennoch erreicht, können sie nicht damit rechnen, die Behandlung zu erhalten, die ihnen nach dem EU-Recht zusteht.

Diese gravierenden Defizite im Flüchtlingsschutz hatten konsequenterweise zur Folge, dass der UNHCR dazu aufgefordert hat, Flüchtlinge im Rahmen des Dublin-Verfahrens nicht mehr nach Griechenland zurückzuschicken (vgl. Löhlein 2010, S. 30).

3.4 Konsequenzen aus der Dublin-Verordnung für Flüchtlinge in Deutschland

Falls Flüchtlinge per Schiff oder Flugzeug nach Deutschland eingereist sind, gilt Deutschland als Ersteinreiseland, ebenso im Fall, dass sie auf ihrem Weg durch andere Länder nicht bemerkt wurden und sich das tatsächliche Ersteinreiseland somit nicht mehr rekonstruieren lässt. Ist hingegen das Ersteinreiseland bekannt und handelt es sich dabei um einen sicheren Drittstaat, d.h. um einen anderen EU-Mitgliedstaat, Norwegen oder die Schweiz (vgl. 3.2), so ist dieses Land für den Fall zuständig.

Eine Familie aus Tschetschenien mit drei Kindern, die ich als ehrenamtliche Integrationsbegleiterin im Jahr 2014 betreute, hatte den Wunsch, in Deutschland zu leben, wurde aber auf dem Weg dorthin in Polen offiziell erfasst und in einem Flüchtlingslager untergebracht. Nach Aussagen der Familie war die Flüchtlingsunterkunft durch eine hohe Mauer nach allen vier Seiten von der Außenwelt abgeschottet. Die ganze Familie war in einem Zimmer untergebracht. Jedes Mitglied erhielt ca. 28 Euro pro Monat, allerdings wurden ihr in einem großen Speisesaal für alle Flüchtlinge drei Mahlzeiten am Tag unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Sie berichtete, dass das Essen oft ungenießbar war. Wollte man jedoch etwas anderes essen, musste man es sich vom eigenen Geld kaufen, was bei lediglich 28 Euro monatlich nur selten realisiert werden konnte. Die Familie beschrieb die Lage des Heimes als gefängnisähnlich. In der Folge suchte sie von Polen aus zunächst den Weg nach Deutschland, wurde aber aufgrund der Dublin-Verordnung dazu aufgefordert, nach Polen zurückzukehren. Nach ihren Erfahrungen vom ersten Aufenthalt in diesem Land, entschied sich die Familie für eine freiwillige Rückkehr nach Russland. Der Wunsch, in Deutschland zu bleiben, war somit nicht in Erfüllung gegangen.

Ein weiterer Fall, der mir während meiner ehrenamtlichen Tätigkeit begegnet ist, betrifft eine georgische Frau, die mit ihrem Mann und ihren drei Kindern über Lettland nach Deutschland eingereist war. Die Frau erzählte mir, dass ihnen in Lettland tägliche

Essensrationen in Form kleiner Pakete zugeteilt worden waren. Für jedes Familienmitglied standen Päckchen mit Zucker, Tee, Milchpulver, Spaghetti und Reis zur Verfügung, was aber oft nicht ausreichend war. Um die eigenen Kinder zu ernähren, investierten die Eltern ihre bescheidenen finanziellen Mittel in zusätzliches Essen. Analog zum ersten geschilderten Fall ist diese Familie freiwillig in ihre Heimat ausgereist, nachdem sie die Anordnung erhalten hatte, die Bundesrepublik Deutschland in Richtung Lettland zu verlassen.

Legen wir den Fokus nun auf Kinderflüchtlinge, so zeigen uns die Statistiken, dass die Zahl der Kinder, die Deutschland aufgrund der Dublin-Verordnung verlassen müssen, mit jedem Jahr zunimmt. Insgesamt 455 Flüchtlingskinder mussten im Jahr 2012 Deutschland verlassen, ein Jahr später betrug diese Zahl bereits 1.602. Besonders stark zugenommen hat die Anzahl der Minderjährigen, die nach Polen zurückgeschickt wurden. Waren es im Jahre 2012 nur 90 Kinder und Jugendliche, so stieg dieser Wert im Folgejahr um einen Faktor 10 auf 1136. Anders formuliert mussten ca. 70% der ausgewiesenen Minderjährigen 2013 Deutschland nach Polen verlassen (vgl. Berthold 2014, S. 25).

Die Tatsache, dass die Zahl der Abschiebungen aufgrund der Dublin-Verordnung ansteigt – wie oben am Beispiel von Kindern gezeigt –, hat natürlich auch damit zu tun, dass die Flüchtlingszahlen in den vergangenen Jahren insgesamt zugenommen haben. Es ist nicht allzu schwer sich auszumalen, welche zusätzlichen Strapazen diese Verordnung für alle Betroffenen, ganz besonders aber für die Kinder mit sich bringt.

Wir stellen uns eine Situation vor, in der eine Familie den Entschluss getroffen hat, ihrer Heimat für immer den Rücken zu kehren und in Westeuropa ein neues Leben zu beginnen. Kann bei den Erwachsenen möglicherweise der Gedanke an ein Leben ohne Angst vor Verfolgung, Not und Leid den Verlust der Heimat teilweise aufwiegen, fällt es den Kindern – insbesondere kleineren – meist noch viel schwerer, aus ihrem Umfeld herausgerissen zu werden. Nach einer extrem riskanten und kostspieligen Reise, sei es in Booten, die von Nordafrika aus über das Mittelmeer fahren oder mithilfe von Schleuserbanden auf dem Landweg, gelangt die Familie schließlich auf das Gebiet der Europäischen Union und von dort weiter nach Deutschland. Da die Bundesrepublik nicht die erste Station auf europäischem Boden war, erhält die Familie nach einer Weile die Anordnung, das Land in Richtung des Ersteinreisestaates zu verlassen, möglicherweise, nachdem die Kinder bereits in Deutschland den Kindergarten besuchen, die Erwachsenen ihren ersten Sprachkurs absolviert haben und sich zum ersten Mal der Eindruck eingestellt hat, angekommen zu sein. Wieder steht ein Umzug an, wieder werden Eltern und Kinder aus ihrer Umgebung gerissen, wieder warten neue Anstrengungen, bürokratische Hürden und Sprachschwierigkeiten auf die Familienmitglieder. Und auch wenn die Situation hierzulande für Flüchtlinge alles andere als rosig ist, so sind die Standards in

Deutschland doch höher als in zahlreichen anderen EU-Staaten.

3.5 Möglichkeit der freiwilligen Ausreise

Es lässt sich nur erahnen, welche Belastung der Vorgang einer Abschiebung für die Betroffenen mit sich bringt. Leider gibt es keinen gesetzlichen Anspruch darauf, einer Abschiebung durch die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise zu entgehen, und das zuständige Regierungspräsidium – im Falle von Heidelberg das Regierungspräsidium Karlsruhe – prüft von Fall zu Fall, ob ein Antrag gestattet wird. Für die oben genannte Familie, die aus Lettland nach Deutschland eingereist war, hätte sich der Wunsch einer freiwilligen Ausreise beinahe nicht erfüllt.

Zum Zeitpunkt, an dem meine Klientin den Brief mit der Nachricht erhielt, dass das Asylverfahren der Familie in Litauen stattfinden würde und sie deshalb Deutschland verlassen müsse, befand sich ihr Mann in einer Justizvollzugsanstalt, in welcher er noch eine Strafe von mehreren Monaten verbüßen musste. Somit war klar, dass die Frau alleine mit ihren Kindern die Rückreise bewerkstelligen sollte. Sie entschied, das Asylverfahren zu stoppen und von Deutschland mit dem Flugzeug direkt nach Georgien auszureisen. Ich begleitete sie zu einem Informationsgespräch bei der freiwilligen Rückkehrberatung, welche das Diakonisches Werk in Heidelberg anbietet.

Die Kosten für die freiwillige Ausreise werden durch die *International Organisation for Migration* (IOM) getragen, eine der größten weltweiten Hilfsorganisationen im Migrationsbereich, die seit 1989 unter dem heutigen Namen existiert (vgl. International Organisation for Migration 2015). Flüchtlinge, die ihr Asylverfahren stoppen, erhalten dank der IOM Geld für das Flugticket in die Heimat sowie eine bestimmte Summe für Reisekoffer und die Transfers vom bzw. zum Flughafen (Bahn, Bus, etc.). Im Unterschied zu einer Abschiebung dürfen bei einer freiwilligen Ausreise die Betroffenen zu einem späteren Zeitpunkt wieder nach Deutschland einreisen, wenn auch nicht mehr als Asylbewerber.

Auf ihre Anfrage beim Regierungspräsidium erhielt die Sachbearbeiterin zunächst eine negative Antwort. Die Behörde lehnte eine freiwillige Ausreise nach Georgien ab, was gleichbedeutend mit der Entscheidung war, die Frau und ihre drei Kinder nach Litauen abzuschicken. Begründet wurde der Bescheid damit, dass sich die Reisepässe der Familie in Lettland befänden und es dort in der zuständigen Behörde niemanden gebe, der Deutsch spreche. Somit sei es nicht möglich, die Pässe anzufordern. Ohne Pässe würde die Familie keine Grenzübertrittsbescheinigung von der Ausländerbehörde erhalten, mit der sie Deutschland auf direktem Wege nach Georgien verlassen könne. Dieses

Beispiel hat mich sehr irritiert und machte mir deutlich, wie mangelhaft die Infrastruktur zwischen den Behörden in verschiedenen europäischen Ländern immer noch ist. Die Situation für die Mutter war kritisch, weil sie keine andere Sprache außer Georgisch sprach und sich ohne ihren Mann unsicher fühlte, mit den drei Kindern nach Lettland zurückzukehren. Da sie zudem schlechte Erfahrungen mit den Behörden und der sozialen Betreuung in Lettland gemacht hatte, geriet sie fast in Panik, als ihr die Entscheidung des Regierungspräsidiums mitgeteilt wurde.

Zum Glück gelang es uns, mithilfe der Ausländerbehörde die Anordnung rückgängig zu machen. Die Heidelberger Ausländerbehörde ist dem Fall mit Verständnis begegnet, nahm ihrerseits Kontakt zum Regierungspräsidium auf und verlängerte die Duldung der Familie um zwei Monate. Innerhalb dieser Zeitspanne war es uns möglich, Ersatzausreisedokumente bei der georgischen Botschaft ausstellen zu lassen, welche Mutter und Kindern in Verbindung mit der ebenfalls erhaltenen Grenzübertrittsbescheinigung die legale und von der IOM finanziell unterstützte Ausreise nach Georgien erlaubte.

3.6 Abschiebehaft

Das Asylrecht kennt auch den Begriff und Vorgang der *Abschiebehaft*, die nach § 62 AufenthG angeordnet werden kann, „wenn über die Ausweisung nicht sofort entschieden werden kann und die Abschiebung ohne die Inhaftnahme wesentlich erschwert oder vereitelt würde“ (sogenannte *Vorbereitungshaft*) oder Verdacht besteht, der/die Betroffene würde sich der Abschiebung entziehen (sogenannte *Sicherungshaft*). Es wird von Fällen berichtet, in denen Familienväter inhaftiert werden, um so Druck auf die gesamte Familie zu erhöhen, das Land schneller zu verlassen (vgl. Pro Asyl, Diakonisches Werk Hessen/Nassau 2014, S. 11 ff.).

Nach einer Studie, welche das Deutsche Komitee für UNICEF e.V. 2014 publiziert hat, kommt die Abschiebehaft bei minderjährigen Flüchtlingen in Deutschland selten vor. Im Jahr 2011 befanden sich 61 Flüchtlingskinder in Abschiebehaft. Positiverweise ist die Zahl in den vergangenen Jahren rückläufig (vgl. Berthold 2014, S. 26).

4 Asylverfahren

4.1 Asylantragstellung

Gemäß Artikel 16a des Grundgesetzes haben politisch verfolgte Menschen in Deutschland das Recht auf Asyl. Um das Recht in Anspruch zu nehmen, soll sich eine politisch verfolgte Person einem Anerkennungsverfahren unterziehen. Das Verfahren ist seit dem 1. Juli 1993 im Asylverfahrensgesetz geregelt.

Meldet sich ein/-e Asylsuchende an einer Grenzbehörde, so ist diese verpflichtet, die Person innerhalb des Bundeslands an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung weiterzuleiten. Einen Sonderfall stellt die Anreise nach Deutschland auf dem Luftweg bei Personen aus einem sicheren Herkunftsland (siehe Abschnitt 3.2) oder ohne gültige Papiere dar. Sofern der Transitbereich des Flughafens eine Unterbringung erlaubt, wird ihr Asylverfahren – meist handelt es sich dabei um ein Schnellverfahren – direkt am Flughafen durchgeführt.

Asylsuchende, die sich erst im Inland zu erkennen geben, werden nach dem *Königsteiner Schlüssel*² auf die einzelnen Bundesländer verteilt (vgl. Manns & Hecht 2005, S. 5/6).

Nachdem den Asylsuchenden eine Aufnahmeeinrichtung zugeteilt worden ist, müssen sie in der nächstgelegenen Außenstelle des Bundesamtes ihren Asylantrag stellen. Das Asylverfahrenssekretariat legt dabei eine Asylkarte für die betroffene Person an. Bei der Entgegennahme des Antrags wird überprüft, ob es sich um einen Erst- oder Folgeantrag handelt. Zu diesem Zweck wird ein Vergleich der Fingerabdrücke mit der Kartei des Bundeskriminalamts durchgeführt. Um festzustellen, ob ein/-e Asylsuchende/-r bereits zuvor in einem anderen EU-Staat einen Asylantrag gestellt hat, erfolgt auch ein Datenabgleich mit dem europäischen Fingerabdruck-Identifizierungssystem EURODAC (vgl. Manns & Hecht 2005, S. 6).

Nach diesen Prozeduren erhalten die Asylsuchenden eine Aufenthaltsgestattung, welche ihnen ein vorläufiges Bleiberecht in Deutschland zur Dauer des Asylverfahrens gewährt.

²Der Königsteiner Schlüssel umfasst die Verteilungsquoten, welche sich aus den Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der Länder ergeben.

4.2 Anhörung

Der nächste Schritt für die Asylsuchenden ist die gesetzlich verordnete Anhörung, welche das Ziel hat, die Fluchtgründe in Erfahrung zu bringen. Die Anhörung führt ein/-e Einzelentscheider/-in des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge durch – falls erforderlich, mithilfe von Dolmetschern. Die Anhörung wird schriftlich protokolliert und in die Muttersprache des/der Asylsuchenden übersetzt. Der betroffenen Person wird eine Kopie des Dokumentes ausgehändigt.

Im Anschluss an die Anhörung beginnt der/die Einzelentscheider/-in, den Fall zu prüfen. Für die Entscheidung über den Asylantrag soll das individuelle Verfolgungsschicksal im Mittelpunkt stehen. Aus diesem Grund sind die Aussagen, welche die Asylsuchenden während der Anhörung treffen, von zentraler Bedeutung. Darüber hinaus werden aber auch Auskünfte des Auswärtigen Amtes, Presseartikel, wissenschaftliche Gutachten und Berichte von Nichtregierungsorganisationen wie Amnesty International herangezogen, um die Menschenrechtsslage im jeweiligen Land zu beurteilen und den individuellen Fall in einen größeren Kontext setzen zu können.

Die Entscheidung über den Asylantrag wird schriftlich zugestellt und enthält die Begründung über den Entscheid. Bei Ablehnungen wird im Fachjargon zwischen *offensichtlich unbegründeten* und (*einfach*) *unbegründeten Anträgen* unterschieden. Gegen beide Ablehnungsarten kann beim Verwaltungsgericht Klage erhoben werden, im ersten Fall binnen einer, im zweiten Fall innerhalb von zwei Wochen. Im ersten Fall muss das Gericht zunächst über den Antrag auf aufschiebende Wirkung gegen den Vollzug der Abschiebung entscheiden.

Das Verwaltungsgericht prüft und entscheidet, ob die Klage begründet ist. Falls das Gericht die Ablehnung bestätigt, ist der/die Asylbewerber/-in zur Ausreise verpflichtet. Wenn der/die Asylbewerber/-in sich weigert, freiwillig auszureisen, wird er/sie abgeschoben. Der/die Asylsuchende hat in jedem Verfahrensstand das Recht, einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen. Wenn der/die Antragssteller/-in als Asylberechtigte/-r anerkannt wird, erhält er/sie eine befristete Aufenthaltserlaubnis. In diesem Fall stehen dem anerkannten Flüchtling eine Reihe sozial- und arbeitsrechtlicher Vergünstigungen zu, die durch die Genfer Konvention festgelegt sind (vgl. Manns & Hecht 2005, S. 7/8). Nach drei Jahren des befristeten Aufenthalts darf die betroffene Person den Antrag auf eine Niederlassungserlaubnis stellen.

Die Dauer des Asylverfahrens ist von mehreren Faktoren wie beispielsweise der Komplexität des zu bearbeitenden Falles und der Arbeitsbelastung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter abhängig.

4.3 Unterbringung und Versorgung

Die Unterbringung und Versorgung der Asylbewerber wird durch das Asylbewerberleistungsgesetz geregelt. Die Unterbringung und die Versorgung der Flüchtlinge ist Aufgabe der Bundesländer. Sie sind dafür verantwortlich, sowohl Erstaufnahmeeinrichtungen als auch Flüchtlingswohnheime bereitzustellen. Bei den zuletzt genannten handelt es sich üblicherweise um wohngemeinschaftsähnliche Räume in alten umgebauten Gebäuden wie ehemaligen Ziegeleien oder Bürohäusern. Die Ausgestaltung der Wohnräume ist Aufgabe der Gemeinden.

Hat eine Kommune beispielsweise keine Plätze und entsprechende Räumlichkeiten, um die Asylbewerber unterzubringen, erfolgt ihre Verteilung auf städtische Sammelunterbringungen oder extra zu diesem Zweck angemietete Wohnungen. Die nötigen Finanzmittel werden aus dem Haushalt der einzelnen Bundesländer genommen. Die Anzahl der Flüchtlinge und die entsprechenden räumlichen Kapazitäten variieren von Bundesland zu Bundesland (vgl. Manns & Hecht 2005, S. 10).

Die vorgegebene Wohnfläche, die einer Person zusteht, kann dabei von 7 bis 15 Quadratmetern betragen. Es wird darauf geachtet, dass alleinstehende Männer und Frauen voneinander getrennt untergebracht werden. Bei Familien wird hingegen versucht, sie zusammen unterzubringen (vgl. Manns & Hecht 2005, S. 13).

Die Asylsuchenden verpflichten sich, im Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde zu bleiben, was auch in ihrer Aufenthaltsgestattung eingetragen wird. Nur in Ausnahmefällen dürfen die Flüchtlinge ihren Bezirk verlassen. In diesem Fall sind sie dazu verpflichtet, ihre Ausländerbehörde zu kontaktieren und das Verlassen des Bezirkes zu begründen (vgl. Manns & Hecht 2005, S. 15).

Die Sammelunterkünfte unterscheiden sich von Ort zu Ort deutlich. Es sollte nicht unerwähnt bleiben, dass sie sehr oft auf zu engem Raum zu viele Menschen beherbergen. Die umstrukturierten Gebäude sind nicht immer familiengerecht. Aufgrund der beengten Räumlichkeiten kommt es häufig zu Problemen und sozialen Konflikten unter den Bewohnern. In vielen Unterkünften müssen sich manchmal bis zu 50 Personen Küche und Bad teilen. Aus Platzmangel wohnen mitunter Familien mit einem Kind in einem 12 Quadratmeter-Zimmer. Die hygienischen Zustände in den Sammelunterkünften entsprechen oft nicht dem allgemeinen Standard. Zudem haben die Flüchtlinge selten mehr als ein gemeinsames Zimmer für den Unterricht, für den Deutschkurs oder für Schülernachhilfe.

Ganz schlecht sieht die Lage für die Kinder in solchen Einrichtungen aus. Nicht in einer der drei Flüchtlingsunterkünften, die ich persönlich gesehen habe (Mainz, Hei-

delberg und Karlsruhe), gab es einen Spielplatz für die Flüchtlingskinder. Die Höfe der Flüchtlingsunterkünfte sind oft sehr eng und werden für die Deponierung alter und teilweise ausrangierter Gegenstände genutzt. Für die Kinder bleibt dort oft kein Platz mehr zum Spielen. Aufgrund des Platzmangels in den Gebäuden bieten die wenigsten Gemeinschaftsunterkünfte einen Raum, in dem sich die Kinder außerhalb des privaten Wohnbereichs treffen und miteinander spielen können.

Aus diesem Grund spielen die Kinder oft im Flur, was die Unzufriedenheit anderer Bewohner hervorruft und leicht zu Spannungen zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern der Unterkunft führen kann.

4.4 Gesetzliche Leistungen für Asylbewerber

Asylbewerber erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Gegenüber Flüchtlingen, die in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 des Asylverfahrensgesetzes untergebracht sind, werden Sachleistungen in Form von Nahrung, Beheizung der Unterkunft, Kleidung oder einer Gesundheitsversorgung erbracht. Leistung kann auch als Wertgutschein überreicht werden. Möbel und andere Haushaltsgegenstände können zur vorübergehenden Nutzung an die Asylbewerber verliehen werden. Neben den Sachleistungen kommen die Flüchtlinge in den Genuss finanzieller Leistungen, die laut Gesetzestext „zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens“ gewährt werden.

Alleinstehende Personen erhalten eine finanzielle Leistung in Höhe von 140 Euro pro Monat. Zwei Erwachsenen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, stehen monatlich 126 Euro zu. Jeder weitere Erwachsene in diesem Haushalt (d.h. zusammen mit zwei Erwachsenen) erhält 111 Euro. Jugendliche ab dem Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen mit 83 Euro pro Monat rechnen, Kinder ab dem Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres mit 90 Euro und Kinder vor dem siebten Lebensjahr mit 82 Euro (vgl. § 3 Grundleistungen (AsylbLG)).

Flüchtlingen, die außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen untergebracht sind, stehen bei den finanziellen Leistungen etwas höhere monatliche Sätze zu:

- alleinstehende leistungsberechtigte Personen: 212 Euro,
- zwei Erwachsene in einem gemeinsamen Haushalt: 190 Euro,
- weitere Erwachsene in einem 2-Personen-Haushalt: 170 Euro,
- Jugendliche zwischen 14-17 (einschließlich): 194 Euro,

- Jugendliche zwischen 6-13 (einschließlich): 154 Euro,
- Kinder unter sechs Jahren: 130 Euro.

Der Bedarf nach einer Unterkunft, Heizung und Hausrat wird bei diesen Flüchtlingsgruppen als zusätzliche Geld- oder als Sachleistung erbracht.

Für Kinder und Jugendliche aus beiden oben genannten Gruppen werden nach den §§ 34, 34a und 34b XII SGB zusätzliche Mittel für „Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ bereitgestellt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales legt jedes Jahr am 1. November die Höhe des Bedarfs für das kommende Jahr fest. Auch der Umfang an Sachleistungen, welche die Flüchtlinge erhalten, wird jährlich an den aktuellen Bedarf angepasst.

Die genannten Geld- und Sachleistungen für Flüchtlinge decken nur das Allernötigste ab. Mit diesen Beträgen ist meist nur ein Leben in Armut möglich, was für alle Beteiligten sehr frustrierend ist, ganz besonders aber für die Flüchtlingskinder. Spätestens im Kindergarten- oder Schulalter sehen sie sich einem Vergleich zwischen sich und den anderen Kindern ausgesetzt, welche möglicherweise das interessantere Spielzeug haben, teurere Kleidung tragen oder von ihren Eltern mit einem üppigen Taschengeld versorgt werden.

4.5 Asylverfahren von Kindern

Im Asylverfahren werden die Kinder oft durch die Behörden benachteiligt. Das Verfahren der Kinder läuft nur im Familienkontext ab und ist an die Eltern gekoppelt, bevor die Kinder das 16. Lebensjahr vollendet haben. Vom BAMF werden häufig nur die Eltern über die Gründe der Flucht befragt.

Das ist unvorteilhaft für das Verfahren der ganzen Familie, da die Interviews für die Entscheidung eine wichtige Rolle spielen, und kinderspezifische Fluchtgründe, die im Interview thematisiert werden, das Verfahren zugunsten der Familie beeinflussen könnten. Es muss geklärt werden, welche Gefahr den Kinder gedroht hätte, wenn die Familie nicht geflohen wäre.

Bis heute existieren keine klaren Vorgaben, wie man die Kinder anhören soll. Es gibt sonderbeauftragtes Personal, das sich mit der Anhörung der unbegleiteten Flüchtlingskinder beschäftigt, oder welches speziell für geschlechtsspezifische Traumata ausgebildet ist. Die Beauftragten erhalten aber keine Schulung, wie sie die Flüchtlingskinder allgemein befragen sollen. Diese Tatsache offenbart ein Verfahrensdefizit gegenüber den Flüchtlingskindern, denn ein Drittel der Flüchtlinge, die nach Deutschland einreisen, ist

minderjährig. Dabei wird vom Bundesamt auch der Artikel 3 Kinderrechtskonvention (KRK), im welchem es um das Recht der Kinder auf Gehör geht, missachtet. In vielen Fällen wollen aber auch die Eltern nicht, dass ihre Kinder angehört werden, obwohl es für sie und das Kinderwohl sehr wichtig und vorteilhaft wäre (vgl. Berthold 2014, S. 19-22).

Es soll an dieser Stelle erwähnt werden, dass die Befragung von Kindern keine einfache Angelegenheit darstellt. So besteht immer die Gefahr, dass sich ein Kind durch das Interview an gewisse Details der Flucht erinnert, welche es erneut traumatisieren könnten. Deshalb ist es sehr wichtig, die Befragung im Kindesalter in einer altersgerechten Art und Weise durchzuführen (vgl. Berthold 2014, S. 19-22).

Nach dem 16. Lebensjahr werden Minderjährige genau so angehört wie ihre Eltern (vgl. Berthold 2014, S. 19-22).

5 Flüchtlingskinder

5.1 Einleitung

Ein Drittel der Flüchtlinge, die nach Deutschland einreisen, sind Kinder. Flüchtlingskinder benötigen am meisten die Hilfe und den Schutz der Länder, in welchen sie sich aufhalten. Ob begleitet oder unbegleitet, brauchen sie am dringendsten Verständnis für die Traumata, die sie während der Flucht erleiden mussten. Die Reise nach Deutschland bedeutete für die meisten dieser Kinder den Verlust der eigenen Heimat und einen Abschied von Verwandten oder Angehörigen auf unbestimmte Zeit. Doch von Medien und Politikern werden sie oft nur als Anhang ihrer Familie betrachtet und erhalten nicht die kindgerechte Unterstützung, die sie für die eigene Entwicklung so dringend benötigen würden (vgl. Abschnitt 5.5). Begleitete Flüchtlingskinder werden oft von Behörden nicht als selbständige Persönlichkeiten mit eigenen Rechten wahrgenommen.

Das deutsche Sozialsystem tut zwar viel für die Flüchtlingsversorgung, allerdings sind die begleiteten Flüchtlingskinder in den Auffangsystemen am wenigsten berücksichtigt, da diese ihren Fokus auf unbegleitete Flüchtlingskinder, Erwachsene oder die Familie in ihrer Gesamtheit legen. Viele begleitete Flüchtlingskinder leben mit ihren Familien in Deutschland in Massenunterkünften, in ständiger Angst, abgeschoben zu werden. Sie haben weder ein eigenes Zimmer noch irgendeinen anderen Spielraum (vgl. Abschnitt 4.3). Sie haben kaum die Möglichkeit am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und sehen sich immer wieder Diskriminierungen ausgesetzt (siehe Abschnitt 8.3).

Viele dieser Kinder haben schwierige Biografien, beispielsweise weil sie mit den eigenen Familien aus Konflikt- und Kriegsregionen fliehen mussten. Die Eltern hatten Angst, dass ihre Kinder als Kindersoldaten zwangsrekrutiert oder zwangsverheiratet würden (vgl. Berthold 2014, S. 1-9). Solche Beispiele gibt es leider zuhauf.

Eine meiner Klientinnen, die mit der eigenen Familie aus Tadschikistan nach Deutschland geflohen war, erzählte mir, dass ihr sechzehnjähriger Sohn der Grund für ihre Flucht war. Die Familie konnte nicht länger an ihrem Wohnort bleiben, denn es bestand die akute Gefahr, dass der Sohn in eine örtliche Wahhabitengruppe eingezogen werden könnte. Die Familie hätte gegen einen solchen Fall wenig unternehmen können. Hätte sie sich dem Einzugsbefehl widersetzt, wäre das Leben aller Familienmitglieder in Gefahr gewesen. Die Klientin berichtete mir von Fällen, in denen der Widerstand gegenüber radikalen wahhabitischen Kämpfern in einer menschlichen Tragödie geendet hatte. Aus diesem Grund entschied die Familie, ihrer Heimat den Rücken zu kehren. Um die Flucht zu verschleiern, nahm sie fast keine wertvollen Gegenstände oder Kleidungsstücke mit. Der Weg nach Deutschland war von vielen Schwierigkeiten geprägt, das Verfahren noch immer in der Schwebe, und die Klientin erzählte mir in sehr persönlichen Gesprächen, welche Angst sie hat, eines Tages wieder abgeschoben zu werden.

5.2 Rolle des UNHCR

UNHCR, das Amt des *Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen* (United Nations High Commissioner for Refugees), stellte fest, dass die Kinder, die sich auf der Flucht befinden, besonderer Unterstützung bedürfen. Das UNHCR ist für den Schutz der Flüchtlinge in der ganzen Welt zuständig. Die Organisation wurde Ende 1950 von der UN-Generalversammlung mit dem Ziel, den Flüchtlingen in Europa nach dem 2. Weltkrieg Hilfe zu leisten, gegründet. Nur wenige Jahre nach ihrer Gründung wurde klar, dass sich ihre Aufgaben nicht auf Europa beschränken ließen. Die Signatarstaaten der Genfer Flüchtlingskonvention, d.h. die Staaten, welche dieses Abkommen unterzeichnet haben, verpflichten sich zu einer Zusammenarbeit mit dem UNHCR. Damit stimmen sie einer Kontrolle der Einhaltung der GFK auf ihren Territorien durch das UNHCR zu. Zu den weiteren Aufgaben der Organisation zählt, Flüchtlingen Rechtsschutz zu gewähren und sie bei der Asylsuche zu unterstützen (vgl. Nuscheler 2004, S. 203). Ferner hilft sie Rückkehrern sowie Menschen, die innerhalb des eigenen Landes vertrieben wurden (vgl. Abschnitt 2.1). Heute stehen nahezu 33 Millionen Menschen unter ihrem Schutz (vgl. Rieger 2010, S. 22).

Das UNHCR ist der eigenen Satzung und dem eigenen Selbstverständnis zufolge eine

nicht-politische, humanitäre Organisation. Neben der Hilfe für Flüchtlinge in akuten Notlagen hat sich das UNHCR zum Ziel gemacht, „dauerhafte Lösungen“ für jeden Flüchtling zu finden. Als dauerhafte Lösung kommen drei Optionen in Frage: „freiwillige Rückkehr in das Heimatland, Eingliederung in das Erstasylland oder Neuansiedlung in einem Drittland, wenn Flüchtlinge nicht auf Dauer in ihrem Erstasylland bleiben können“ (Rieger 2010, S. 23).

5.3 Richtlinien des UNHCR zum Schutz des Kinderwohls

Im Jahre 1994 brachte das UNHCR eine eigene Richtlinie zum Umgang mit Kinderflüchtlings heraus. Drei Jahre später folgten Richtlinien, welche ihr Augenmerk auf unbegleitete Kinderflüchtlinge, eine besonders schutzbedürftige Flüchtlingsgruppe legte, sowie die Gründung der Initiative *Separated Children in Europe*, ebenfalls mit dem Ziel unbegleiteten Kindern auf ihrer Flucht beizustehen (vgl. Rieger 2010, S. 23).

Leitprinzip für die genannten Bemühungen war die am 20.11.1989 verabschiedete UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), welche zum gegenwärtigen Zeitpunkt alle UN-Mitgliedsstaaten außer den USA und dem Südsudan ratifiziert haben vgl. UN-Kinderrechtskonvention (2015). Diese beruht auf den folgenden vier Grundprinzipien (vgl. Rieger 2010, S. 24):

- Nichtdiskriminierung (Art.2),
- Kindeswohl (Art.3),
- Recht auf Leben und Entwicklung (Art.6) sowie
- Recht auf freie Meinungsäußerung und Beteiligung (Art.12).

Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die jeweiligen Artikel im UN-KRK.

Der Begriff des Kindeswohls ist ein viel verwendeter, ja beinahe überstrapazierter Begriff, der selbst juristisch nicht klar definiert wird (vgl. Rieger 2010, S. 24). Dem Gesetzgeber muss allerdings zugute gehalten werden, dass es sehr schwierig ist, den Begriff mit einer allgemeingültigen Definition zu versehen, da es ganz stark vom einzelnen Kind abhängt, was für dieses in einer bestimmten Situation das Beste ist. Beachtet werden muss unter anderem, wie alt das Kind ist, in welchem Umfeld es aufwächst und wie sich die Eltern um das Kind kümmern. Ebenso wichtig ist die Berücksichtigung des Bildungsstandes, der Reife und der Biografie des jungen Menschen. Die Schlussfolgerungen, die sich aus diesen Betrachtungen ergeben, dürfen nicht im Widerspruch zu den Richtlinien des UNHCR und zu anderen Menschenrechtsabkommen wie der GFK stehen (vgl. Rieger 2010, S. 24).

5.4 UNHCR in Deutschland

Das UNHCR besitzt seit den 1950er-Jahren in Berlin eine deutsche Vertretung und mittlerweile auch eine Zweigstelle in Nürnberg im Hauptsitz des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Wie in allen westlichen Ländern liegt der Schwerpunkt der Arbeit des UNHCR in Deutschland im Bereich des Rechtsschutzes. Die Organisation äußert sich aus der internationalen Perspektive zu Änderungen der inhaltlichen Grundsätze für die Asylgewährung³, manchmal auch auf Einladungen von Parlamenten und ihren Ausschüssen.

Behörden, Gerichte, Anwälte oder Asylsuchende können beim UNHCR eine Stellungnahme zu Fällen, mit denen sie betraut sind bzw. zum eigenen Fall einholen. Darüber hinaus sieht das UNHCR seine Aufgabe im Bereich von Fortbildungen zum Schwerpunkt Asyl- und Flüchtlingsarbeit. Wie oben angesprochen, liegt der Organisation die Unterstützung begleiteter und unbegleiteter minderjähriger Flüchtlingen besonders am Herzen. Die deutsche Vertretung der Organisation setzt sich dafür ein, die Lage dieser Flüchtlingsgruppe im Hinblick auf ihre Unterbringung, Vormundschaften, den Ablauf des Asylverfahrens sowie den Zugang zu Bildung zu verbessern (vgl. Rieger 2010, S. 25).

Der rechtliche Rahmen der UN-KRK wird in Deutschland durch das Kinder- und Jugendhilferecht ergänzt, welche im SGB VIII festgelegt ist. Dabei definiert der Gesetzestext in seinen allgemeinen Vorschriften, dass jedes Kind „ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ hat (§1(1) SGBVII) bzw. (Berthold 2014, S. 10).

Diese Vorschrift gilt sowohl für einheimische als auch für Migranten- oder Flüchtlingskinder. Damit ist die Gleichstellung der Kinder rechtlich vorgeschrieben. Den Schutz von Kinderrechten findet man auch in Artikel 24 der europäischen Grundrechte-Charta (GRC), der vorgibt, dass die Rechte der Kinder zu wahren sind und nicht anderen ausländerrechtlichen Gesetzen untergeordnet werden darf (Art.24(2) GRC) bzw. (vgl. Berthold 2014, S. 12).

5.5 Lage der Flüchtlingskinder in Deutschland

In Abschnitt 1.2 haben wir erläutert, in welchem Sinne der Begriff Kinderflüchtling in der vorliegenden Arbeit verwendet wird. Die wesentliche Gemeinsamkeit dieser Gruppe gründet „sich rechtlich auf den angestrebten Aufenthaltstitel“ (Berthold 2014, S. 12).

³In der juristischen Fachsprache ist an dieser Stelle häufig von Änderungen im *materiellen Asylrecht* die Rede.

Davon abgesehen umfasst der Begriff eine inhomogene Gruppe, die aus den unterschiedlichsten Gründen ihr Land verlassen musste (vgl. Berthold 2014, S. 12).

90 bis 95 Prozent der Kinderflüchtlinge, die nach Deutschland einreisen, sind begleitete Flüchtlingskinder. 2013 reisten ca. 36.300 Flüchtlingskinder zusammen mit einer Bezugsperson nach Deutschland ein. Es sind Fälle bekannt, in denen Kinder während der Flucht zunächst von ihren Familien oder Sorgeberechtigten getrennt waren, weil sich die letztgenannten bereits im Zielland aufhielten oder zu einem späteren Zeitpunkt nachreisten.

Man sieht, dass die Lage der unbegleiteten Flüchtlingskinder sich in den vergangenen Jahren deutlich gebessert hat. Es gibt mittlerweile viele praxisorientierte Studien zu dieser Zielgruppe, und auch die Jugendhilfe hat ihr Hauptaugenmerk auf diese Gruppe gelenkt. Die Probleme unbegleiteter Flüchtlingskinder werden stärker wahrgenommen als die Sorgen und Schwierigkeiten der begleiteten Jugendlichen. Dies lässt sich auch daran ablesen, dass die zuletzt genannte Gruppe außerhalb des aktuellen Forschungsinteresses steht (vgl. Berthold 2014, S. 13/14).

Öffentliches und politisches Desinteresse gegenüber der Gruppe der begleiteten Kinderflüchtlinge gehen Hand in Hand. Fehlende Lobbyarbeit führt bei den Betroffenen oft zu Nachteilen beim Zugang zu Bildung und bei der gesellschaftlichen Teilhabe (vgl. Abschnitt 7).

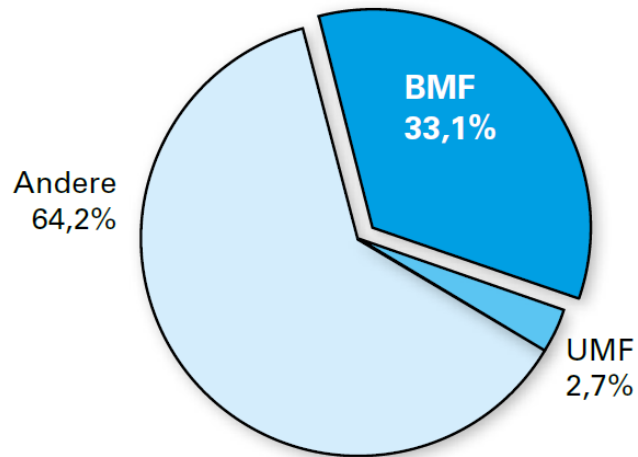
5.6 Unsicherer Aufenthaltsstatus

Wie Abbildung 4 zeigt, betrifft knapp ein Drittel aller in Deutschland gestellten Erstanträge minderjährige Flüchtlinge (im Jahr 2013: begleitet 33,1%, unbegleitet 2,7%). Die prozentualen Werte waren in den Vorjahren vergleichbar, allerdings hat die Anzahl der Anträge zwischen 2010 und 2012 zugenommen. Für 2013 liegen keine absoluten Zahlen vor.

Eine ungefähre Abschätzung, wieviele Asylanträge Erfolg haben, erlaubt die sogenannte *Schutzquote*. Darunter versteht man den Anteil aller Asylanerkennungen, die Gewährung von Flüchtlingsschutz sowie Feststellungen eines Abschiebeverbotes nach §25 AufenthG an der Gesamtzahl der Entscheidungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes. Im Jahre 2013 lag diese Quote für begleitete minderjährige Flüchtlinge bei 25,23% (vgl. Berthold 2014, S. 23).

Der Anteil der Flüchtlingskinder, welche – unabhängig davon, wie das Verfahren ausgeht – längerfristig in Deutschland bleiben, ist deutlich höher. Schätzungen zufolge

Anteil Minderjähriger an Asylerstanträgen, 2013



| | Alle Asylsuchenden | | BMF | | UMF | |
|------|--------------------|---------|-------|---------|-------|---------|
| | Total | Prozent | Total | Prozent | Total | Prozent |
| 2012 | 64539 | 100 | 22292 | 34,54 | 2096 | 3,25 |
| 2011 | 45741 | 100 | 14505 | 31,71 | 2126 | 4,65 |
| 2010 | 41332 | 100 | 13508 | 32,68 | 1948 | 4,71 |

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge;
Bundesfachverband für Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge

Abbildung 4: Anteil der Minderjährigen an den Erstanträgen in Deutschland in den Jahren 2010-2012 (absolut und prozentual) sowie 2013 (prozentuale Angaben). Die Akronyme BMF und UMF stehen für begleitete minderjährige bzw. unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, „Andere“ bezieht sich auf die volljährigen Asylsuchenden (Berthold 2014, S. 20).

beträgt der Wert in etwa 75% (vgl. Berthold 2014, S. 22).

5.7 Rolle der Flüchtlingskinder in den Familien

Die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder ist im Jugendhilferecht und in §1 des SGB VIII verankert. Um eine altersgemäße Entwicklung zu gewährleisten, müssen die kindlichen Grundbedürfnisse erfüllt sein. Dies wird „durch bestimmte Formen der Fürsorge,

Betreuung und Erziehung sowie Erfahrungen in und mit der Umwelt ermöglicht.“ aus (Werner 2006, S. 13) zitiert nach (Berthold 2014, S. 32).

Für Flüchtlingskinder verläuft dieser Prozess oft komplizierter als bei gleichaltrigen Nichtflüchtlingen. Die Flucht und damit verbundene Erlebnisse, eine eventuelle Begegnung mit Krieg und Gewalt, Trauer über den Verlust der Heimat und wichtiger Bezugspersonen, ein unvermittelter Eintritt in ein neues Gesellschaftssystem mit eigenen Sitten und Weltanschauungen sowie eine fremde Sprache und ein neues Schulsystem bedeuten für die Heranwachsenden oft eine enorme Belastung.

Dadurch, dass es den Kindern meist schneller gelingt als den Erwachsenen, die neue Sprache zu erlernen, müssen sie oft eine Verantwortung innerhalb ihrer Familien übernehmen, die ihrem Alter nicht entspricht. Als Dolmetscher/-innen für ihre Angehörigen geraten sie mitten in administrative Fragestellungen und Probleme, die ihnen die kindliche Leichtigkeit und Unbefangenheit rauben können. Sie sind gezwungen, sich mit Detailfragen des deutschen Sozial-, Gesundheits- oder Bildungssystem vertraut zu machen, Aufgaben die in einer klassischen Rollenverteilung eigentlich den Erwachsenen zufallen.

Diese neue Rollenverteilung kann auch die Beziehung zwischen Kindern und Eltern belasten, sei es, dass die Eltern aus dem Gefühl heraus, bestimmte Schritte nicht ohne die Hilfe ihre Kinder erledigen zu können, Minderwertigkeitsgefühle entwickeln, sei es, dass sie zu hohe Erwartungen auf ihren Nachwuchs projizieren. Die Kinder erfahren elterlichen Druck, der sich zum Beispiel im Einfordern guter Schulnoten oder Erfolgen im Sportverein äußert. In den Fällen, in denen der Wunsch nach besseren Zukunftschancen der Kinder die Entscheidung zur Flucht maßgeblich beeinflusste, ist dieser Druck oft besonders hoch.

Meist profitieren die jungen Menschen vom schnellen Spracherwerb und Zugang zu den Bildungssystemen, machen oft positivere Erfahrungen im neuen Land und finden schneller Freunde als ihre Eltern (vgl. Berthold 2014, S. 32-33). Dieser Umstand kann zwar ebenfalls innerfamiliäre Konflikte begünstigen, bietet aber auch die Chance, dass durch die Kinder eine Brücke zwischen den Kulturen gebaut wird.

6 Traumatische Erfahrungen

6.1 Einleitung

Eine gängige psychoanalytische Traumadefinition geht auf Laplanche und Pontalis zurück und ist eine Zusammenfassung der zentralen Gedanken Sigmund Freuds. Demzufolge ist Trauma „ein Ereignis im Leben eines Subjektes, das definiert wird durch seine Intensität, die Unfähigkeit des Subjektes, adäquat darauf zu antworten, die Erschütterung und die dauerhaft pathogenen Wirkungen, die es in der psychischen Organisation hervorruft“ (Laplanche & Pontalis 1999, S. 513) zitiert nach (Lennertz 2011, S. 48).

Der Begriff „Trauma“ bezieht sich auf sowohl auf ein erlebtes Ereignis als auch auf seine Folgen, zwei Aspekte, die in einer spezifischen Relation zueinander stehen. Der deutsche Psychoanalytiker und Soziologe Alfred Lorenzer schlägt vor, nicht von traumatischen Ereignissen, sondern Erlebnissen zu sprechen, um den Fokus weg von der eigentlichen Handlung und hin zur Person, ihren Eindrücken und Empfindungen zu lenken (vgl. Lorenzer 1968) zitiert nach (Lennertz 2011, S. 47). Jedes Individuum, Erwachsener oder Kind, reagiert auf dasselbe Ereignis völlig unterschiedlich. Ob es durch das Erfahrene zu einer Traumatisierung kam, lässt sich aus der psychischen Reaktion einer Person ableiten. Zahlreiche Wissenschaftler sind sich jedoch darüber einig, dass es extreme Situationen gibt, die für alle Betroffenen als traumatisch empfunden werden. Ein besonders drastisches Beispiel für eine solche Situation stellt der Holocaust dar, bei welchem ein Dehumanisierungsprozess stattgefunden hat.

Traumatische Reaktionen verlaufen nach Horowitz „in verschiedenen Phasen, wobei sich eine Verleugnungs- oder Vermeidungsphase (*denial*) und eine Wiedererlebensphase (*intrusion*), wie *flashbacks* etc., abwechseln“ (Horowitz 1976) zitiert nach (Lennertz 2011, S. 72).

Ilka Lennertz nennt in ihrem Buch folgende Risikofaktoren für Kinder, die Krieg und Flucht erlebt haben (vgl. Lennertz 2011, S. 105).

1. **Trauma:** entweder das eigene oder das einer Bezugsperson oder größeren Gruppe. Beispiele hierfür können ethnische Konflikte oder politische Verfolgung sein.
2. **Erlebte Gewalt:** am eigenen Leib oder bei anderen Personen. Während der Flucht werden Kinder oft Zeugen der Aggression zwischen Erwachsenen, oft bedingt durch die unmenschlichen Umstände, unter denen sich die Flucht abspielt.

3. **Trennung und Verlust:** dazu zählt die vorübergehende oder dauerhafte Trennung von Familienangehörigen oder Freunden sowie der Verlust der vertrauten Umgebung. Besonders stark trifft dies unbegleitete Kinderflüchtlinge, nichtsdestotrotz leiden aber auch begleitete Minderjährige unter Verlustschmerz und Heimweh.
4. **Belastung durch schlechte Wohn- und Lebensbedingungen:** während der Flucht erfahren Kinder oft Enge, schlechte hygienische Bedingungen und erhebliche Einschnitte in die Privatsphäre, sowohl während der Reise als auch in Flüchtlingsunterkünften.
5. **Armut:** sowohl eigene materielle Einschnitte als auch die Erfahrung von Armut in der unmittelbaren Umgebung.
6. **Kulturschock:** Anpassungsschwierigkeiten im Aufnahmeland und intrafamiliäre Konflikte, die aus den veränderten Lebensbedingungen erwachsen.

Wie aus diesen Punkten ersichtlich sind die Flüchtlingskinder gleichzeitig mit völlig unterschiedlichen Belastungen konfrontiert und oft damit alleingelassen. Daher ist es sinnvoll, die Kinder sowohl in sozialpädagogischer Hinsicht als auch therapeutisch zu unterstützen.

6.2 Traumatherapie

In den letzten Jahren wurden verschiedene Methoden von Therapieverfahren auf diesem Gebiet entwickelt. Traumatherapie besteht aus drei Hauptphasen. Diese sind: „Die Stabilisierungsphase, die Phase der Traumaverarbeitung und die Integrationsphase“ (Zito 2010, S. 132). Hierzu muss man erwähnen, dass es nicht immer gelingt, die oben genannten Phasen nacheinander ablaufen zu lassen (vgl. Zito 2010, S. 132).

6.3 Stabilisierungsphase

In der Stabilisierungsphase wird die Sicherheit in den Fokus genommen. Die Therapie zielt sowohl auf äußere als auch auf innere Sicherheit ab. Für eine erfolgreiche Therapie muss der Therapeut zum Patienten, in diesem Fall zum Flüchtlingskind, eine Beziehung aufbauen. Für die Personen, die in ihrem Leben Gewalt erlebt haben, ist es oft sehr schwer, sich wieder auf eine Beziehung mit anderen Menschen einzulassen. Dieser Faktor kann zu Therapiebeginn Komplikationen verursachen. Dennoch sollte auf den Beziehungsaufbau nicht verzichtet werden, weil er im Therapieverlauf eine zentrale Rolle spielt (vgl. Zito 2010, S. 132).

Bei den äußeren Faktoren der Therapie ist die soziale Stabilisierung sehr wichtig, da ohne diese keine psychische Stabilisierung erlangt werden kann. Deshalb ist es sinnvoll, wenn außer den Psychotherapeuten auch die Sozialarbeiter/-innen mit den Flüchtlingskindern kooperieren. Zu den Aufgaben der Fachkräfte gehört in diesem Fall, sich um bessere Unterbringungsmöglichkeit für die Kinder zu kümmern, eine Struktur in das Leben der Klienten und eventuell auch in den Tagesablauf ihrer Familien zu bringen (vgl. Zito 2010, S. 132).

6.4 Autonomie und Orientierung

Durch die Gewalt- und Fluchterfahrung haben traumatisierte Kinder oft das Gefühl, anderen Menschen hilflos ausgeliefert zu sein. Dieses Erlebnis endet nicht mit der Flucht in ein sicheres Land, denn auch in Ländern, in denen sie Asyl suchen, müssen sie oft die Erfahrung machen, dass Entscheidungen über ihren Kopf getroffen werden und über ihre persönliche Meinung hinweggesehen wird. Deshalb ist es sehr wichtig, während der Therapie die Autonomie der Flüchtlingskinder zu respektieren und ihnen das Gefühl zu vermitteln, dass sie und ihre Probleme ernst genommen werden (vgl. Zito 2010, S. 132).

Wie bereits in der Arbeit erwähnt, haben die Kinder im neuen Land oft keine Orientierungen, was der Grund für abweichendes Verhalten sein kann. Deshalb ist es empfehlenswert, den jungen Patientinnen und Patienten neue, in unserem Fall europäische Orientierungen als Wissen zu vermitteln, damit ihnen eine möglichst reibungslose Integration in das neue Aufenthaltsland gelingt (vgl. Zito 2010, S. 132).

6.5 Umgang mit der Belastung

In dieser Phase lernen die jungen Flüchtlinge, mit den eigenen Erlebnissen und den damit verbundenen Belastungen umzugehen. Durch Psychotherapie wird den Kindern vermittelt, wie sie eigene Gefühle regulieren und Sicherheit gewinnen können (vgl. Zito 2010, S. 133).

Viele Kinder mit verschiedenen Traumata versuchen auf eigene Art mit den seelischen Schmerzen umzugehen. Sie neigen zu selbstschädigendem Verhalten und fangen an, unterschiedliche Suchtmittel auszuprobieren, entwickeln Essstörungen oder selbstverletzendes Verhalten. Da dies leicht schlimme Folgen haben könnte, müssen den Kindern alternative Wege aufgezeigt werden (vgl. Zito 2010, S. 133).

6.6 Traumaverarbeitung

Wenn das Kind die Stabilisierungsphase hinter sich gebracht hat, kann mit der Verarbeitung der traumatischen Erlebnisse begonnen werden. Das ist sehr wichtig, denn andernfalls werden die gemachten Erfahrungen und damit verbundene Gefühle bei jeder Konfrontation mit dem Thema, ob durch Bilder, Erinnerungen oder andere Auslöser, immer wieder neu erweckt. Bei der Verarbeitung von Traumata wird versucht, die traumatischen Erinnerungen kontrolliert neu zu erleben und das Puzzle aus Gefühlen, physischen Empfindungen, im Kopf gespeicherten Bildern und Gedanken zusammenzufügen. Damit werden die Erfahrungen verarbeitet und als Geschehenes in die Vergangenheit archiviert. Ziel der Therapie ist, eine bessere Kontrolle über die eigenen Gefühle zu gewinnen. Eine der praktizierten Übungen ist, sich das ganze Geschehene auf einem imaginären Bildschirm vorzustellen. Dabei dürfen manche Bilder vergrößert oder verkleinert werden. Den Klienten ist es überlassen, die Farben und die Lautstärke der im Kopf aufgerufenen Erinnerung selbst zu regulieren (vgl. Zito 2010, S. 134).

6.7 Integrationsphase

Die letzte Stufe der Psychotherapie ist die Integration des Geschehenen in die eigene Lebensgeschichte. Damit die Jugendlichen ein positives Selbst- und Weltbild aufbauen, müssen sie ihren traumatischen Erlebnissen einen Platz in der eigenen Biografie geben. Zwar können sie das, was sie erlebt haben, nicht vergessen, aber durch die Therapie ist es durchaus möglich, dass die Traumata nicht andere Lebensereignisse überschatten. Den Personen wird damit die Möglichkeit gegeben, sich weiter altersbedingt zu entfalten (vgl. Zito 2010, S. 134).

Leider sind die seelischen und oft auch körperlichen Verletzungen der Flüchtlingskinder manchmal so gravierend, dass die Traumabehandlungen zu keinen oder nur sehr geringen Erfolgen führen. Das ist noch ein Zeichen dafür, dass die minderjährigen Flüchtlinge oft Opfer innerer Konflikte werden, welche sie ein Leben lang begleiten.

6.8 Die Besonderheiten der Traumatherapie

Der Prozess der Psychotherapie ist bei den jungen Flüchtlingen ein langer Prozess, der durch viele äußerliche Faktoren zusätzlich belastet ist. Dazu zählen, wie schon erwähnt,

die Unterbringungsbedingungen der Flüchtlingsfamilien. Das Fehlen einer sicheren Aufenthaltserlaubnis wirkt dem Stabilisierungsprozess der Kinder entgegen (vgl. Zito 2010, S. 135).

6.9 Therapieansätze bei Kinderflüchtlingen

Nicht nur der Prozess der Psychotherapie bei minderjährigen Flüchtlingen, sondern auch die Frage der Kostenübernahme für diese Behandlung ist oft eine sehr schwierige Angelegenheit. Nach §4(1) Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind den Asylsuchenden „zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzuständen die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren“. Aus diesem Grund werden die Kosten für die psychotherapeutische Behandlung für Minderjährige nur in akuten Fällen übernommen. In dieser Situation müssen folgende Schritte durchgeführt werden: zunächst bedarf es eines ärztlichen Berichtes über die Notwendigkeit einer psychotherapeutischen Behandlung des betroffenen Kindes. Der Bericht muss eine detaillierte Stellungnahme und eine ausführliche Antwort auf die Frage enthalten, warum im vorliegenden Fall eine Therapie erforderlich ist. Dieser Bericht wird vom Sozialamt an das Gesundheitsamt geschickt, welches über die Bewilligung der Psychotherapie entscheidet. Dieser Prozess dauert manchmal einige Monate. Bei einer positiven Entscheidung übernimmt das Sozialamt die Behandlungskosten (vgl. Zito 2010, S. 136).

Auch wenn das Gesundheitsamt die Therapie bewilligt, muss ein geeigneter Psychotherapeut gefunden werden. Doch die Wartezeiten sind oft sehr lang. Dazu kommt noch, dass manche Therapeuten wegen der Sprachschwierigkeiten nicht bereit sind, Kinderflüchtlinge zu behandeln. Sogar in interkulturellen Teams gibt es heutzutage einen Mangel an Therapeuten, die verschiedene Fremdsprachen beherrschen. Aus diesem Grund sind die Patienten und Therapeuten oft auf die Hilfe eines Dolmetschers angewiesen. Dies ist nur möglich, wenn der Behandelnde einer solchen „Intervention“ zustimmt. Die Rolle des Dolmetschers wird oft skeptisch gesehen, da die klassische Psychotherapie eine Angelegenheit zwischen der behandelnden Person und dem Patienten/der Patientin sein soll. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass ein Dolmetscher mehr ist als nur ein Sprachübersetzer für den Therapeuten. So kann er auch kulturell-mentale Aspekte des Patienten vermitteln und somit dem Arzt zu einem besseren Verständnis für das vom Kind Erlebte und Empfundene verhelfen. Die Dolmetscher müssen für solche Angelegenheiten entsprechend qualifiziert und für das spezifische Thema sensibilisiert sein. Dazu ist es sehr empfehlenswert, bei der Auswahl des Übersetzers auch Kriterien wie Alter,

Herkunftsland und Geschlecht zu berücksichtigen, damit die Flüchtlingskinder sich bequem und nicht zusätzlich belastet fühlen (vgl. Zito 2010, S. 136/137).

Vor dem Therapiebeginn ist es aus Sicht des Therapeuten und Dolmetschers sinnvoll, einige Informationen über das Herkunftsland des Klienten zu sammeln, um den soziokulturellen Hintergrund des Kindes besser zu verstehen. Die Offenheit und Neugier gegenüber dem Land, in welchem das Kind sich vor der Flucht aufhielt, erleichtern den Beziehungsaufbau und vermitteln dem Patienten eine positive Haltung gegenüber seiner Weltansicht. Sie signalisieren außerdem, dass man sich in seine Rolle hineinversetzen kann (vgl. Zito 2010, S. 137/138).

6.10 Interkulturelle Pädagogik

Sowohl Flüchtlingskinder als auch Kinder mit oder ohne Migrationshintergrund benötigen eine pädagogische Zusammenarbeit. Eine von vielen Methoden ist hierbei die interkulturelle Pädagogik. Diese entwickelte sich in den 1960er-Jahren und repräsentiert ein interdisziplinär und international geprägtes Forschungs- und Lehrgebiet. Die interkulturelle Pädagogik – oft auch als Migrationspädagogik bezeichnet – sieht ihre Aufgabe in der Erziehung und Bildung der Einwanderungsgesellschaft. Laut interkulturellen Erziehungskonzepten soll den Kindern und Erwachsenen mit Migrationshintergrund die Möglichkeit und die Kenntnis gegeben werden, um in eine sprachlich und kulturell differenzierte Gesellschaft etabliert werden zu können (vgl. Krüger-Potratz 2010, S. 151).

Deutschland als Migrationsland erkannte früh genug, dass interkulturelle Konzepte in der Pädagogik große Vorteile für Kinder mit Migrationshintergrund bieten. Inzwischen sind die Methoden sowohl in Kindergärten und Schulen mit integrierten Deutschkursen, als auch in Freizeitbeschäftigungen wie dem Sport angekommen. Die Migrationspädagogik sieht ihre Ziele nicht nur darin, Menschen mit Migrationshintergrund gute Sprachkenntnisse zu vermitteln. Sie versucht die Personen so zu erziehen, dass sie die Kultur ihres Heimatlandes als wesentlichen Bestandteil der eigenen Identität begreifen, gleichzeitig aber auch offen für andere Kulturen sind (vgl. Fritzsche 2000, S. 512).

Meiner Meinung nach ist das Konzept der interkulturellen Pädagogik sehr vorteilhaft für Migranten- bzw. Flüchtlingskinder, weil es in erster Linie Toleranz gegenüber allen Kulturen und Ethnien vermittelt. Das Erkennen anderer gesellschaftlicher Strukturen hilft ihnen dabei, Kritikfähigkeit gegenüber der eigenen und der neuen Kultur zu entwickeln und in die Lage versetzt zu werden, die beiden miteinander vergleichen zu können. Das Kind kann so der Träger von zwei unterschiedlichen Weltanschauungen

werden, was sich in seinem weiteren Leben als Vorteil erweisen kann, unabhängig davon, ob es längerfristig bleibt oder später in seine Heimat zurückkehrt.

6.11 Psychosoziale Entwicklung

Die Flucht ist für alle eine große Belastung. Doch für die Kinder ist es ein noch schlimmeres Ereignis als für die Erwachsenen, da ihre psychische und physische Formung zu einem Individuum noch nicht abgeschlossen ist. Besonders für Kinder, die aus Ländern mit traditionellen Gesellschaften fliehen, ist es manchmal sehr schwer die neue Realität zu akzeptieren. Die Kinder aus diesen Ländern sind eher an ihre Familie und ihren Geburtsort gebunden. Oft verlassen sie erstmals ihren Heimatort während der Flucht. Die westliche Gesellschaft prägt das Bild der Autonomie des Individuums. In traditionellen Ländern werden hingegen vor allem die familiären Bindungen kultiviert. Aus diesem Grund sind die minderjährigen Flüchtlinge mit vielen neuen Erlebnissen konfrontiert und erhalten häufig einen Kulturschock. Aus dem Gefühl, zwischen den Stühlen zu sitzen, resultieren oft innere Konflikte und Depressionen. Besonders weibliche Flüchtlinge fühlen sich unsicher und durch neue Orientierungen irritiert. Zwei Welten prallen aufeinander, eine traditionelle, die den weiblichen Jugendlichen eine Heirat und Familienbildung empfiehlt, und eine, die mehr Freiheit, Emanzipation und berufliche Perspektive verspricht. Themen wie Sexualität bleiben nur im eigenen Familienumkreis tabuisiert. Es kann zu generationsübergreifenden Spannungen kommen, wenn sich die Lebensvorstellung von Kindern und Eltern in unterschiedliche Richtungen entwickelt. So können Entfremdungsprozesse und innere Konflikte mit der eigenen Identität ihren Anfang nehmen. Nur wenigen weiblichen Flüchtlingskindern gelingt es, sich vom traditionellen Rollenverhalten zu emanzipieren. Wie in Abschnitt 7 dargelegt, bleibt den weiblichen Flüchtlingen wegen des mangelhaften Zugangs zu Bildung oft kaum eine Alternative zur traditionellen Mutterrolle (vgl. Rohr & Schnabel 2000, S. 351-358).

Das Dilemma von zwei unterschiedlichen Welten begleitet die Flüchtlingskinder nicht nur in der Zeit des Asylverfahrens. Jeder Schritt zu einer gelungenen Integration ins neue Land erschwert die Rückkehr ins Herkunftsland. Mit diesen und anderen Problemen fühlen sich die Flüchtlingskinder oft alleingelassen. Der Flüchtlingsstatus ist für die Kinder Fluch und Segen zugleich. Einerseits ermöglicht er ihnen und ihren Familien in Deutschland zu bleiben. Andererseits werden sie durch die Gesellschaft und die Behörden stigmatisiert. Der Flüchtlingsstatus wird auf diese Weise zu einem wichtigen Teil ihrer Identität (vgl. Rohr & Schnabel 2000, S. 351-358).

6.12 Kulturelle Aspekte der Identitätsbildung

Die Bildung einer eigenen Identität ist immer mit dem Kontext des Geschehenen verbunden. Was mit uns passiert, welche Lebensbiografie wir haben und unter welchen Bedingungen sich unsere Entwicklung abspielte, hat für die Identitätsbildung eine große Bedeutung. Wie oben bereits erwähnt, trägt auch die Kultur, in der ein Mensch aufwächst, zur Identitätsbildung bei. Diese Erkenntnis ist für die Pädagogik sehr wichtig. Die Sozialarbeiter/-innen, welche mit minderjährigen Flüchtlingen zusammenarbeiten, müssen diese Aspekte immer im Blick behalten. Denn wenn zwei verschiedene Kulturen miteinander verglichen werden, findet man ebensoviele Gemeinsamkeiten wie Differenzen.

Der deutsche Neurologe und Psychologe mit iranischen Wurzeln, Dr. Peseschkian, nimmt westliche und orientalische Differenzen in den Fokus. Er sagt, dass die kulturellen Unterschiede auch in Höflichkeitsritualen zu erkennen sind. Im deutschen Kulturraum beinhaltet beispielsweise die Frage „Wie geht es dir?“ den Bezug auf die Person, an welche sie gerichtet ist. Es wird nach dem eigenen Wohlempfinden gefragt und ein Kontext gebildet, in welchem das Individuum von sich ausgehend das eigene Umfeld betrachtet. Im orientalischen Kulturraum ist die Frage nicht nur unmittelbar auf die Person, sondern auch auf ihre Familie bezogen. In traditionellen Gesellschaften identifiziert die Kultur den Menschen in Zusammenhang mit dem Umfeld, in welchem er aufwächst und lebt. Anders gesagt gehören die Familie und der enge Umkreis unmittelbar zur eigenen Identität (vgl. Zenk 2000, S. 364).

Der Grund dafür liegt auch im unterschiedlichen Erziehungsstil. Die westliche Kultur prägt das Bild eines Erziehungsstils, in welchem das Kind als autonomes Subjekt erzogen werden soll. Um diesen Stil zu verwirklichen, muss eine gewisse Distanz gegenüber dem Kind behalten werden, um ihm selbst die Möglichkeit zu geben sich zu entwickeln und eine eigene Lebensorientierung zu entfalten. Dieser Erziehungsstil bedeutet nicht, dass dem Kind keine Entwicklungsrichtung gezeigt oder keine allgemeinen gesellschaftlichen Werte vermittelt werden dürfen. Zur Verwirklichung der Identitätsbildung einer autonomen Person bedarf es aber der Emanzipation. Die orientalische Kultur erzieht das Kind zu einer kollektiven Persönlichkeit. Als ein Teil vom Ganzen, bzw. einer großen Familie, welcher Verantwortung, für die eigenen Eltern, Geschwister oder anderen Verwandten übernimmt. Die Person repräsentiert den ganzen Familienkreis, teilt alle Ereignisse und Gefühle mit ihnen, ist aber auch bereit, im Interesse der Familie eigene persönliche Wünsche zurückzustellen. Daraus kann geschlossen werden, dass der Begriff der Selbstbestimmung in verschiedenen Kulturräumen unterschiedlich definiert werden kann (vgl. Zenk 2000, S. 364/365).

6.13 Konsequenzen für Sozialarbeiter/-innen für ihre Arbeit mit Flüchtlingskindern

Die Sozialarbeiter/-innen, die mit begleiteten und unbegleiteten Flüchtlingskindern zusammenarbeiten, haben eine große Verantwortung, da auch sie – neben der Familie und Institutionen wie Kindergarten oder Schule – die Identität des Kindes prägen. Die Sozialarbeiter/-innen nehmen unmittelbar an diesem Prozess teil. Im Vergleich zu einheimischen Kindern, welche von Geburt an auf natürliche Art und Weise mit der kulturellen und gesellschaftlichen Umgebung vertraut werden, sind ihre Klienten heranwachsende Individuen, die einen schnellen und oft unvorbereiteten „Kulturwechsel“ hinter sich haben. Der Anfang der Arbeit ist daher kompliziert und muss gegen unterschiedliche Barrieren, sprachlicher, geschlechtsspezifischer oder altersbedingter Natur, ankämpfen. Zwar wissen die begleiteten Minderjährigen ihre erwachsenen Familienmitglieder an ihrer Seite, jedoch müssen diese oft selbst einen Zugang zur neuen Situation finden. Deshalb ist es für Sozialpädagogen/-innen sehr wichtig, die Rolle einer Bezugsperson zu übernehmen, die dem Kind die Integration erleichtert. Die Aktivierung von Flüchtlingskindern mit Traumata, über welche bereits berichtet wurde, kann ein langer und komplizierter Prozess werden (vgl. Zenk 2000, S. 365-368).

Wie im Falle von Psychotherapeutinnen und -therapeuten sollten die Sozialarbeiter/-innen versuchen, gegenüber dem Kind eine Vertrauensbasis aufzubauen. Aus eigener Erfahrung weiß ich, dass dieser Prozess unter Umständen sehr kompliziert werden kann. Denn die Kinder, welche eine lange und schwierige Fluchtgeschichte hinter sich haben, zeigen sich gegenüber Erwachsenen oft misstrauisch.

Die Zusammenarbeit zwischen Sozialpädagogen/-innen und Flüchtlingskindern basiert auf der interkulturellen Pädagogik und hat zum Ziel, die Kinder besser in die deutsche Gesellschaft integrieren zu können. Flüchtlingskinder zählen in den Augen vieler Menschen – auch nicht ganz zu Unrecht – zur ärmsten Personengruppe unserer Gesellschaft. Die Haltung, welche sich mit dieser Einschätzung verbindet, ist für die Kinder oft sehr belastend. Leicht entwickeln sie das Gefühl, mit einem Stempel versehen zu sein und nur aus einem einzigen Blickwinkel betrachtet zu werden.

Eine Studentin aus Georgien, welche ich in Deutschland kennenlernte, erzählte mir ihre Geschichte. Während des Krieges in der abtrünnigen georgischen Region Abchasien, ist sie als Kind zusammen mit ihrer Familie, wie viele andere ethnische Georgier auch, in die georgische Hauptstadt Tbilissi geflohen. Noch zwei Schuljahre nach ihrer Flucht sprach sie in ihrer Klasse kaum ein Wort. Sie litt darunter, von der Lehrerin aus Mitleid ständig als Flüchtlingskind bezeichnet zu werden und drückte durch Schweigen ihren

Protest aus.

Das Beispiel zeigt, wie sensibel die minderjährigen Flüchtlinge auf den eigenen Status reagieren, welcher nicht nur von einem humanitären Aufenthalt, sondern auch von diskriminierenden Erfahrungen geprägt sein kann (vgl. Zenk 2000, S. 365-368).

7 Bildungszugang für schulpflichtige Flüchtlingskinder

Nach Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention hat jedes Kind ein Recht auf Bildung (vgl. Weiser 2013, S. 8).

Am 03.05.2010 sicherte die Bundesregierung bei der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention zu, allen Kindern und Jugendlichen unabhängig vom Aufenthaltsstatus und der Aufenthaltsdauer einen freien Zugang zu Bildung und Schule zu ermöglichen (vgl. Weiser 2013, S. 8). Nach Artikel 2 des 1. Zusatzprotokolls zur europäischen Menschenrechtskonvention darf niemand diskriminiert werden, indem man den Menschen ihr Recht auf Bildung verweigert (vgl. Weiser 2013, S. 8/9). Nach Artikel 14 der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie genießen die Flüchtlingskinder bezüglich dem Bildungszugang die gleichen Chancen wie die Kinder aus den Aufnahmeländern (vgl. Weiser 2013, S. 9). Die Möglichkeit sich zu bilden, muss spätestens innerhalb von drei Monaten gewährleistet werden. Den minderjährigen Flüchtlingen muss ein Sprachkurs für die Integration angeboten werden. Die Aufnahmeländer sollten auch die individuelle Lage der Flüchtlingskinder beachten und mit diesen Kenntnissen das Bildungsschema der Minderjährigen gestalten (vgl. Weiser 2013, S. 9). Das Recht auf Bildung ist auch im Grundgesetz Art.1 Abs.1, Art.2 Abs.1 und Art.3 Abs.1 verankert.

In Deutschland ist Bildung Aufgabe der Länder. Sie entscheiden über die Schulpflicht und das Schulbesuchsrecht. Der letztgenannte Begriff bedeutet, dass der Schulbesuch auf den Wunsch des/der Betroffenen gewährt werden kann, beinhaltet aber keine Verpflichtung des Bundeslandes, sofern das Schulpflichtalter überschritten ist. Schulpflichtig sind zum Beispiel alle Grundschüler. Die Schulpflicht wird in dem Bundesland entschieden, in welchem das Kind einen „Wohnsitz“ oder eine „Wohnung“ hat (vgl. Weiser 2013, S. 10).

Die Schulgesetze für minderjährige Flüchtlinge sind nicht in allen Bundesländern gleich. Als schulpflichtig gelten die Kinder von Anfang an in Berlin, Hamburg und im Saarland. In Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz sind asylsuchende Minderjährige schulpflichtig, nachdem sie nicht mehr in der Erstaufnahme wohnen. Nach sechs Wochen bis spätestens drei

Monaten sind sie automatisch schulpflichtig (vgl. Weiser 2013, S. 10). In Bayern und Thüringen sollen die Kinder drei Monate warten und in Baden-Württemberg sogar sechs Monate. In Sachsen und Sachsen-Anhalt gilt statt der Schulpflicht ein Schulbesuchsrecht (vgl. Weiser 2013, S. 11).

Es kann von Schulen das sogenannte „Ruhe der Schulpflicht“ geltend gemacht werden, falls die Kinder zunächst einmal Sprachkurse besuchen sollen. Von diesem Recht kann auch nur in dem Fall Gebrauch gemacht werden, wenn gesichert ist, dass das Flüchtlingskind in der Zeit, in der es Unterricht gehabt hätte, kostenlose Sprachkurse besucht und hierdurch die Möglichkeit nutzt, die eigenen Sprachkenntnisse zu verbessern, um den Schulstoff später besser verstehen zu können (vgl. Weiser 2013, S. 12).

Außerdem bietet Deutschland schulpflichtigen Kindern die Möglichkeit, den eigenen Schulabschluss in Berufsschulen nachzuholen (vgl. Weiser 2013, S. 12). Die Bundesländer bieten den Flüchtlingskindern und deren Eltern Sprachkurse in Deutsch an, wobei sich die Angebotsdauer von Land zu Land unterscheidet. Für die Minderjährigen, die keine schulische Erfahrung haben oder die Lateinschrift nicht kennen, werden darüber hinaus Alphabetisierungskurse angeboten (vgl. Weiser 2013, S. 19).

Anerkannte Asylberechtigte beziehen die Leistungen nach SGB II und haben die gleichen Rechte auf Bildung und Teilhabe wie Inländer/-innen (vgl. Weiser 2013, S. 23).

Für viele Flüchtlingskinder sind Schule oder Ausbildung die einzige Chance in Deutschland zu bleiben und ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht zu erhalten, sich besser in die Gesellschaft zu integrieren und eine bessere Zukunft für sich und die eigene Familie zu ermöglichen.

Die Kinderflüchtlinge werden meistens in Schulen mit integriertem Deutschkurs geschickt. Dort gibt es für Minderjährige spezifische Sprachkurse, in welchen die Kinder Deutsch lernen, um dem Unterricht besser folgen zu können. Zusätzlich sollen die Jugendlichen dort auch sozialpädagogische Hilfe erhalten. Doch die Realität sieht oft leider anders aus. Für die Jugendlichen stehen bei weitem nicht genügend Schulen dieses Typs zur Verfügung. Das bedeutet leider für viele, dass sie sich in Deutschland nicht weiterbilden können. Dieses Thema werde ich unten noch ausführlicher beschreiben.

Die Schulen mit integriertem Deutschkurs sind für Flüchtlingskinder und andere Kinder mit Migrationshintergrund, die kein Deutsch sprechen, sehr vorteilhaft, weil sie dort die Möglichkeit haben, die Sprache zu erlernen. Allerdings hat das oft auch Nachteile. Dadurch, dass die Kinder Deutsch lernen müssen, sind sie von anderen Kindern praktisch isoliert. Unter diesen Umständen Kontakte zu deutschen Kindern aufzubauen, ist nicht einfach, und die Übergangszeit von Sprachkursen zum inklusiven Unterricht erfolgt für die minderjährigen Flüchtlinge oft nicht reibungslos (vgl. Rieker 2000, S. 422).

Dazu kommen andere Schwierigkeiten und Probleme der Flüchtlingskinder wie Traumata, welche mit der Flucht verbunden sind, kulturelle Differenzen, unterschiedliche Lernmethoden im Vergleich zu den Herkunftsländern oder gar der Sachverhalt, dass die Kinder noch nie eine Schule besucht haben und sich im deutschen Schulsystem neu orientieren müssen (vgl. Rieker 2000, S. 424).

Um diese und andere Probleme für die Flüchtlingskinder zu verringern, wäre es sinnvoll, auch auf der politischen Ebene etwas zu ändern. Zum Beispiel würde es die Situation der Jugendlichen bereits erleichtern, wenn es eine bundesweit einheitliche Gesetzesregelung zur Schulpflicht geben würde.

Mehr Kinderförderprogramme würden den minderjährigen Flüchtlingen helfen, sich besser in das Bildungssystem zu integrieren (vgl. Rieker 2000, S. 425/426).

Minderjährige Flüchtlinge ins Bildungssystem zu integrieren, ist sehr wichtig, denn Kindern, welchen der Staat von Anfang an keine Möglichkeit auf Bildung einräumt, haben mit Sicherheit weniger Chancen in der Zukunft, einen guten und einigermaßen ordentlich bezahlten Job zu erhalten. Auch wenn die Kinder irgendwann ins eigene Land zurückreisen sollten, dürfte man sie aus meiner Sicht nicht um die Möglichkeit bringen, hier eine Ausbildung zu absolvieren. Eine deutsche Ausbildung würde in einem Entwicklungsland die Perspektive auf dem Arbeitsmarkt deutlich verbessern.

Der Rechtsanspruch der Jugendlichen auf einen Zugang zu Bildung wird am häufigsten bei den Schülern über 16 Jahren verletzt. Für sie ist es oft schwerer als für jüngere Kinder, einen Schulplatz zu finden. Viele von ihnen bleiben ohne einen Platz und dementsprechend ohne Chancen auf eine Weiterbildung. Die Frustration dieser Kinder wächst demzufolge, weil sie sich häufig sowohl von den Sozialpädagoginnen und -pädagogen, welche sie betreuen, als auch allgemein vom Bildungssystem im Stich gelassen fühlen.

Als Beispiel kann ich über eine Klientin von mir berichten, die im Alter von 16 Jahren zusammen mit ihren Eltern aus Afghanistan nach Deutschland kam. Zunächst wurde sie nicht in eine Schule aufgenommen. Die Begründung war, dass sie zu wenig Deutsch sprach und es keine freien Plätze in Schulen mit integrierendem Deutschkurs mehr gab. Nach ungefähr einem Jahr, als das Mädchen schon ausreichende Sprachkenntnisse besaß, um die Schule besuchen zu können, wollte die Schule sie nicht mehr aufnehmen. Die Begründung lautete nun, dass sie nicht mehr schulpflichtig sei, und die Schulen so überlastet seien, dass keine nicht-schulpflichtigen Personen mehr aufgenommen werden könnten.

Ich stehe dieser Argumentation sehr kritisch gegenüber. Jedes Jahr kommen viele Jugendliche in diesem Alter nach Deutschland, und weil das Schulsystem ihnen keine

Chance auf Weiterbildung gibt, wird zahlreichen jungen, oft sehr motivierten Menschen, die Möglichkeit geraubt, sich eine eigene Zukunft aufbauen und gestalten zu können.

Wir hören in der deutschen Gesellschaft durch Presseartikel und im Fernsehen oft den Aufruf zur Emanzipation. Die feministische Bewegung hat in den vergangenen 30-40 Jahren in Europa eine sehr gute und in vielen Punkten auch erfolgreiche Arbeit für die Frauenrechte gemacht. Immer wieder kommt aber auch die Frage auf, warum sich Migrantinnen mit der Emanzipation schwerer tun als Inländerinnen derselben Generation? Die Antwort liegt meiner Meinung nach nicht nur in kulturspezifischen Unterschieden, sondern auch im System. Da der Bildungszugang für Mädchen und junge Frauen aus Flüchtlingsfamilien unzulänglich ist, werden sie von Anfang an in eine traditionelle Rolle gedrängt.

Daraus ergibt sich als Fazit, dass Flüchtlingskinder mehr Unterstützung bei der Bildung brauchen. Schulsozialarbeiter und die Unterstützung von privaten Organisationen bzw. verschiedenen Trägern können sehr dabei helfen, den Kindern einen leichteren und besseren Zugang zur Bildung zu ermöglichen.

8 Soziale Arbeit mit Kinderflüchtlingen

8.1 Jugendhilfe und Flüchtlingskinder

Alle Kinder und Jugendlichen in Deutschland haben nach §6 SGB VIII das Recht, die Angebote der Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen, unabhängig davon, ob sie einen sicheren oder unsicheren Aufenthaltsstatus haben. Die Eltern können von der Jugendhilfe Gebrauch machen, um ihre Kinder zu fördern. Gerade für neu angekommene Flüchtlinge, die sich in Deutschland noch nicht angekommen fühlen, kann dieses Angebot eine große Entlastung bedeuten. Leider nutzen nur die wenigsten Eltern diese Möglichkeit.

Interviews, welche im Rahmen der UNICEF-Studie (Berthold 2014) mit Jugendlichen durchgeführt wurden, brachten zum Ausdruck, dass das Jugendamt für Flüchtlingskinder, die mit ihren Familien außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften leben, viel präsenter ist als für Flüchtlingskinder in diesen Unterbringungen (vgl. Berthold 2014, S. 45). Allgemein lässt sich sagen, dass die Jugendämter unbegleitete Minderjährige stärker ins Blickfeld nehmen als begleitete. Bei begleiteten minderjährigen Flüchtlingen schaltet sich das Jugendamt immer dann ein, wenn die Jugendlichen straffällig oder Opfer häuslicher Gewalt geworden sind.

Auch Beratungsstellen privater Träger wie die Migrations- oder Flüchtlingsberatung geben an, dass ihr Angebot viel häufiger erwachsenen Hilfesuchenden zugute kommt als Kindern und Jugendlichen. Es fehlt auf der Beratungsseite an Personal und geeigneten Programmen, um Kinderflüchtlings-spezifische Angelegenheiten angemessen abzudecken. Gerade für diese Flüchtlingsgruppe wäre es aber sehr wichtig, dass ihre Rechte stärker in den Fokus genommen würden (vgl. Berthold 2014, S. 45).

8.2 Sexualpädagogik bei Flüchtlingskindern

Sexuelle Aufklärung ist bei jungen Menschen eines der wichtigsten Erziehungsthemen. Besonders während der Pubertät brauchen die Jugendliche eine Orientierung auf diesem Gebiet, um sich selbst und das andere Geschlecht besser kennenzulernen. Sexualpädagogik setzt sich das Ziel, Menschen unabhängig von ihrem Alter, Geschlecht, ihrer sozialen Schicht und sexuellen Orientierung aufzuklären. Eine wesentliche Aufgabe der Sexualpädagogik ist es dabei, sich mit gesellschaftlichen Tabus und persönlichen Ängsten auseinanderzusetzen und ohne Vorurteile über dieses Thema zu diskutieren.

Sexualpädagogik versucht, den Menschen eine verantwortungsbewusste Einstellung gegenüber dem Thema Sexualität zu vermitteln und hilft ihnen dabei, die eigene sexuelle Identität zu finden (vgl. Zimmermann 2000, S. 386/387).

Sexualpädagogik mit jungen Migranten/-innen setzt sich zum Ziel, die goldene Mitte zwischen den kulturellen Unterschieden in verschiedenen Ländern zu finden. In unterschiedlichen Kulturen findet man stark unterschiedliche Ansichten zur Geschlechterrolle in sexuellen Beziehungen. Die interkulturelle Sexualpädagogik befasst sich unter anderem mit der Tabuisierung von Sexualität in traditionellen Gesellschaften, welche Themen wie den vorehelichen Geschlechtsverkehr, Genitalverstümmelung oder Zwangsheirat beinhaltet.

In ihrem „Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen“ (Zimmermann 2000) geben die Vereine WOGÉ und das Institut für Soziale Arbeit Empfehlungen für die sozialpädagogische Arbeit mit minderjährigen Flüchtlingen:

- Die kulturellen Normen der Herkunftsländer der Flüchtlingskinder und die Einstellungen der Klientinnen und Klienten zum Thema Sexualität sollten in der sexuellen Erziehung beachtet und respektiert werden.
- Es sollte berücksichtigt werden, dass Kinder, die erst seit einigen Monaten in Deutschland leben, der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Um ein besseres

Wissen zu vermitteln und zusätzliche Spannungen zu verhindern, ist es empfehlenswert, die Erziehung in der Muttersprache durchzuführen.

- Gruppenarbeit in diesem Bereich bewirkt oft positive Erfahrungen. So können ein interkultureller Austausch zwischen Jugendlichen aus verschiedenen Ländern stattfinden und neue Ansatzpunkte entdeckt werden.
- In manchen Familien wird beim Thema Sex eine „Kultur des Schweigens“ praktiziert (vgl. Zimmermann 2000, S. 388). Vor diesem Hintergrund ist es umso wichtiger, den jugendlichen Flüchtlingen einen Raum zu geben, in dem sie sich möglichst frei zu allen Themen äußern können und eine Antwort auf ihre Fragen erhalten.
- Bei allem Respekt vor den Traditionen der Herkunftsländer ist es aber auch wichtig, dass die jungen Flüchtlinge sich offen mit Themen auseinandersetzen, die in ihrem Heimatland tabuisiert oder von der gesellschaftlichen Mehrheitsmeinung abgelehnt werden (vgl. Zimmermann 2000, S. 387/388).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Sexualpädagogik zu den schwierigsten Feldern in der sozialen Arbeit mit Flüchtlingskindern gehört, insbesondere weil viele familiäre oder gesellschaftliche Faktoren hineinspielen. Viele Flüchtlinge stammen aus traditionellen Ländern und sehen keinen Bedarf darin, den Kindern eine sexuelle Aufklärung außerhalb der Familie zu ermöglichen. Die Gründe liegen häufig in Vorurteilen gegenüber der westlichen Erziehungspädagogik und in der Angst, dass die Kinder eigene kulturelle Traditionen verlieren und sich vom Herkunftsland distanzieren könnten. In vielen Fällen wird das Thema Sexualität zusammen mit dem Glauben, der Nationalität und der Sprache als eine kulturelle Einheit betrachtet. Dieser Ansicht folgend wäre jede sexuelle Erziehung von außen auch ein Eingriff in die eigene Kultur.

8.3 Diskriminierung von Flüchtlingskindern in Deutschland

Bei allen politischen und gesellschaftlichen Anstrengungen, dem Phänomen der Diskriminierung entgegenzuwirken, ist diese leider ein fester Bestandteil jeder Gesellschaft und Kultur. Nahezu jedes Individuum ist schon mindestens einmal Opfer von Diskriminierung wegen seines Geschlechts, seiner Hautfarbe, seiner sexuellen Orientierung, seiner politischen Einstellung, seiner Religion, oder seiner Nationalität geworden. Außer kulturell-ethnischen Aspekten werden Menschen aber auch durch das globale kapitalistische Wirtschaftssystem diskriminiert. „Der ‚Wert‘ eines Menschen wird zentral an seiner ‚Verwendbarkeit‘ gemessen.“ (Rommelspacher 2000, S. 634).

Diskriminierung hat verschiedene Erscheinungsformen und scheint zeitlos zu sein. Sie segregiert die Gesellschaft und sorgt so für ein hierarchisches, pyramidenförmig aufgebautes Gesellschaftsmodell. Die Gesellschaft lässt sich nicht in Menschen, die andere diskriminieren, und Menschen, die Opfer von Diskriminierung werden, unterteilen. Anders ausgedrückt sind Diskriminierungsopfer nicht davor gefeit, selbst andere Menschen auszugrenzen oder in einem System mitzulaufen, in dem Mitmenschen unterdrückt werden. Es sind zahlreiche Fälle von Frauen bekannt, die selbst Opfer von Gewalt wurden, aber wegsehen, wenn ihren Töchtern viele Jahre später ähnliches widerfährt. Manche Eltern, die als Kinder häusliche Gewalt erleben mussten, züchtigen ihre Kinder und rechtfertigen ihre Handlungsweise als notwendige Erziehungsmaßnahme.

Menschen, die nach der gesellschaftlichen Meinung zu den „unteren Schichten“ gehören, sind am stärksten von Ausgrenzungen betroffen. In der Gesellschaftspyramide scheinen sich die Flüchtlinge zusammen mit den Menschen ohne Aufenthaltserlaubnis die unterste Stufe zu teilen (vgl. Rommelspacher 2000, S. 634-637). Die Schwächsten innerhalb dieser Stufe sind die Flüchtlingskinder. Die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. (DGVN) hat mehrfach auf den folgenden Sachverhalt aufmerksam gemacht. Flüchtlingskinder werden in Unterkünfte gebracht, in denen sie keinen privaten Raum für sich haben, und viele müssen monatelang auf einen Platz in der Kita, im Kindergarten oder in der Schule warten. Über Freizeitaktivitäten, zum Beispiel in Sportvereinen, welche sie in Anspruch nehmen könnten, werden die Familien oft nicht ausreichend informiert. Die Kinder erhalten zudem in vielen Fällen eine ungenügende Gesundheitsversorgung, die nur eine Notfall- und Schmerzbehandlung umfasst und sich damit drastisch von den Leistungen unterscheidet, die Nichtflüchtlingen zustehen. Die DGVN berichtet, dass beispielsweise den Kindern keine Rehamassnahmen offen stehen, wenn sie einen Knochenbruch erlitten haben (vgl. Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen 2015).

Wie bereits erwähnt, erfolgt die Diskriminierung von Kinderflüchtlingen auch auf der administrativen Ebene. In Asylverfahren werden die Kinder nur als Anhang ihrer Eltern betrachtet (siehe Abschnitt 5.1).

Obwohl die Diskriminierung von Flüchtlingskindern in Deutschland auf der gesellschaftlichen und administrativen Ebene bekannt ist, wird nur wenig gegen diese Problematik unternommen. Flüchtlingskinder besitzen leider zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine kleine und damit nicht sehr durchsetzungsfähige politische Lobby.

8.4 Rassismuserfahrungen

Viele Menschen stellen sich unter dem Begriff Rassismus eine radikale und extremistische Bewegung vor, deren Anhänger Menschen mit Migrationshintergrund offen auf der Straße beschimpfen und mit dem Baseballschläger bedrohen. Doch Rassismus hat viele Facetten und Gesichter, die sich nicht nur in Form offener Aggression äußern. Intoleranz gegenüber Menschen anderer Nationalität oder Hautfarbe versteckt sich oft hinter einer unscheinbaren Fassade und ist bis weit in die Mitte der deutschen Gesellschaft hinein anzutreffen. Rassismus offenbart sich oft in kleinen Details, die auf den ersten Blick unbemerkt bleiben. Sie können jeden Lebensbereich betreffen.

Oft werden in unserer Gesellschaft Menschen mit dunkler Hautfarbe oder einem asiatischen bzw. orientalischen Aussehens nur mit bestimmten Beschäftigungen wie Service- oder Reinigungsarbeiten in Verbindung gebracht. Viele Menschen mit einem Migrationshintergrund bleiben ein Leben lang „die Nachbarn aus Syrien“ oder „die Verkäuferinnen aus Ghana“. Ebenso gehen viele zum Essen „zum Libanesen“ und zum Einkaufen „zum Türken um die Ecke“. Auch wenn hinter den genannten Formulierungen nicht zwangsläufig schlechte Absichten stecken, betonen sie dennoch einen Unterschied gegenüber der einheimischen Bevölkerung. Sie signalisieren, dass ein Mensch unabhängig davon, wie er sich um Integration in die Gesellschaft bemüht, immer eine fremde Identität in sich tragen wird (vgl. Mysorekar 2000, S. 648).

Bis heute geben Eltern in der Kindererziehung Stereotypen an ihre Kinder weiter, auch in Form von Erzählungen oder Spielen („Wer hat Angst vom schwarzen Mann?“, „Zigeuner, die Kinder klauen“, etc.), was dazu führen kann, dass diese oft Vorurteile entwickeln und weitergeben, ohne sich dessen bewusst zu sein. Manche Kinder übernehmen unreflektiert ausländischerfeindliche Ansichten ihrer Eltern und grenzen Kinder mit Migrationshintergrund in der Schule aus (vgl. Mysorekar 2000, S. 649/650).

Für Flüchtlingskinder sind solche rassistischen Haltungen meist unerträglich. Die Flucht, die damit verbundenen Strapazen und das neue Leben fernab der Heimat und des früheren Freundeskreises sind schwierig genug. Wenn ein Kind darüber hinaus noch mit rassistischen Vorurteilen konfrontiert wird, wächst die Gefahr, dass es das Geschehene nicht verarbeiten kann, noch mehr.

Die Flüchtlingskinder werden aufgrund ihres Status leicht Opfer von Diskriminierung und Rassismus, da sie eine gute Angriffsfläche für diese Phänomene bieten. Sie kommen aus einem anderem Land nach Deutschland, sprechen zu Beginn die Sprache nicht, sind in der Regel arm bzw. leben in ärmlichen Verhältnissen und wurden mit einiger Wahrscheinlichkeit bereits mit Gewalt konfrontiert. Sie genießen weniger Schutz als

gleichaltrige Nichtflüchtlinge und bringen aufgrund ihrer Biografie und ihrer fehlenden Sprachkenntnisse oft auch weniger Mut auf, sich gegen Mobbing und Diskriminierung zu wehren.

8.5 Bildungspläne in Kindertageseinrichtungen

Deutschland ist ein Einwanderungsland mit einem großen Prozentsatz an Migrantinnen und Migranten sowie Kindern mit Migrationshintergrund. Um diese Kinder in das Bildungssystem einzubeziehen, sollten ethnokulturelle Aspekte berücksichtigt werden. Die Bildungspläne, welche die einzelnen Bundesländer für pädagogische und erzieherische Arbeitskräfte entwickeln, bemühen sich darum, dieses Anliegen unter Beachtung der Gemeinsamkeiten und individuellen Unterschiede der Kinder umzusetzen.

Die Bundesländer verlangen von ihren pädagogischen Fachkräften, dass sie sich „der Relevanz soziokultureller Vielfalt bewusst sind (vorrangig zu Gender, Ethnizität, körperlichen Fähigkeiten, sozialem Status, Religion/Weltanschauung und Begabung) und diese als fachliche Grundorientierung in ihrer Arbeit kontinuierlich berücksichtigen.“ (Sulzer 2013, S. 37).

Diese Voraussetzungen sind sehr wichtig, um eine Entwicklung der Kinder mit Migrationshintergrund zu ermöglichen. Dazu zählt auch, in Kindereinrichtungen eine mehrsprachige Erziehung anzubieten, was sich beispielsweise mithilfe von zweisprachigen Büchern, Theateraufführungen in der Muttersprache oder mit mehrsprachigen Kinderliedern umsetzen lässt.

Für bilinguale Kinder sowie für alle Kinder, welche Deutsch als Fremdsprache lernen, ist es sehr wichtig, den gleichen Bezug zu beiden Sprachen zu haben. Den Kindern soll das Gefühl vermittelt werden, dass sie beide Sprachen legitim praktizieren dürfen und keine Hemmungen bezüglich ihrer Muttersprache entwickeln müssen. Mit jeder Sprache sind eine eigene Identität und Weltanschauung verbunden. Je mehr Sprachen wir sprechen, umso reicher ist unsere innere Welt. Mehrsprachige Kindertagesstätten helfen nicht nur Kindern mit Migrationshintergrund, sondern sind auch für die Entwicklung inländischer Kinder sehr gut. Laut dem Bildungsplan von Sachsen-Anhalt sollte man „jedem Kind erste Erfahrungen mit unterschiedlichen Sprachen [...] ermöglichen“ (zitiert nach Sulzer 2013, S. 39).

Der Bildungsplan der Bundesländer nimmt auch die unterschiedlichen Religionen in seinen Fokus und empfiehlt den Hilfskräften, offen mit dieser Thematik umzugehen. Zur Allgemeinbildung der Kinder gehört auch, die Ansätze der verschiedenen Religionen zu kennen und zu lernen, wie sich unterschiedliche Religionen im Alltagsleben bemerkbar

machen. Ein Grundverständnis für die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Weltreligionen, das bereits in der Kindheit erworben wird, kann dabei helfen, eine tolerante Einstellung gegenüber anderen Religionen und Weltanschauungen zu entwickeln. Durch diese Art der Erziehung kann eine Brücke zwischen der Kultur der Familie bzw. des Heimatlandes und der Kultur der neuen Heimat Deutschland gebaut werden. Dies kann ein wichtiger Baustein auf dem Weg sein, beidseitige Stereotypen und Vorurteile zu verringern (vgl. Abschnitt 8.4).

Die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den einzelnen Kulturen sollten von den Erziehungspädagogen beachtet werden. Interesse für die Kultur der Kinder sorgt in der Regel für eine schnellere Vertrautheit innerhalb der Gruppe. Neben der oben angesprochenen Mehrsprachigkeit können im interkulturellen Lernen weitere Techniken eingesetzt werden, welche die Kinder für unterschiedliche Nationalitäten und Kulturen sensibilisieren. Indem Kinder mit Puppen weißer oder schwarzer Farbe spielen oder verschiedene folkloristische Tänze lernen, verstehen sie leichter, dass die unterschiedlichen Kulturen auf der Welt alle den gleichen Wert besitzen und eine Bereicherung für alle Menschen darstellen (vgl. Sulzer 2013, S. 38/39).

8.6 Spracherziehung bei bilingualen Kindern

Da ich selbst als Kind mit zwei Sprachen aufgewachsen bin, weiß ich, welche Vorteile es hat, Sprachen bereits im frühkindlichen Alter zu erlernen. Georgisch als Muttersprache und Russisch als Zweitsprache lernte ich ohne besonderen Aufwand, obwohl diese Sprachen zu verschiedenen Sprachfamilien gehören und keinerlei Ähnlichkeit zueinander aufweisen. In beiden Sprachen kann ich schreiben, lesen, denken und mich über ein beliebiges Thema unterhalten, ohne dass ich dafür besondere Konzentration aufwenden müsste. Für mich hat diese Zweisprachigkeit ausschließlich Vorteile, welche mir in verschiedenen Lebensbereichen zugute kommen. Aufgrund meiner eigenen Erfahrung und der Tatsache, dass sich junge Menschen sich mit dem Spracherwerb leichter tun als Erwachsene, plädiere ich dafür, Kinder neben ihrer Muttersprache so früh wie möglich mindestens eine weitere Sprache erlernen zu lassen.

In Flüchtlingsheimen durfte ich mehrmals erleben, dass Kinder im frühesten Alter, die kaum ein Jahr in Deutschland waren, sich auf Deutsch verständigen konnten. Ich erinnere mich an den Fall eines vierjährigen Jungen aus Tschetschenien, der mir eher verschlossen und schüchtern vorkam, da er bei meinen ersten Besuchen kein einziges Wort mit mir sprach. Da die Besuche meist kurz waren und einen geschäftlichen Charakter besaßen, fehlten mir Zeit und Gelegenheit, mich mit dem Kind anzufreunden. Mit seinen

Geschwistern und seiner Mutter sprach das Kind nur Tschetschenisch, was bei mir zu der Vermutung führte, es könne kein Russisch. Umso größer war meine Überraschung, als ich mit dem Jungen in meiner Rolle als Integrationsbegleiterin den Kinderarzt aufsuchte. Er hatte starke Ohrenschmerzen und musste dringend untersucht werden. Als der Arzt das Zimmer betrat, fing das Kind zu weinen, und man merkte ihm an, dass es Angst vor dem Arzt hatte. Die Mutter und ich versuchten, es zu beruhigen. Daraufhin begann der Mediziner mit seiner Untersuchung und sprach dabei das Kind auf Deutsch an. Mit weinerlicher Stimme sagte der Junge auf Deutsch, wo es weh tut und verwendete die deutsche Sprache dabei so, als ob er sein ganzes Leben nichts anderes getan hätte. Die Reaktionen des Kindes machten mir deutlich, dass es alles verstanden hatte und auf alle Fragen des Arztes verständlich antworten konnte. Der Arzt hat mir meine Verwunderung vom Gesicht abgelesen und meinte zu mir, dass es für ihn nicht der erste Fall sei, in dem kleine Patienten die Sprache besser beherrschten als ihre Eltern.

Dieses Beispiel bestätigte mich in meiner Haltung, wie wichtig und vorteilhaft es für Kinder mit Migrationshintergrund ist, dass sie in den Kindertagesstätten spezielle Integrationskurse erhalten, in denen sie Deutsch lernen, und von Erzieher/-innen betreut werden, die ihnen die deutsche Sprache in ihrer Muttersprache beibringen können. Im Fall des tschetschenischen Jungen war es eine russischsprachige Erzieherin, die ihm fremde Wörter auf Russisch erklären konnte.

Die Förderung zur Mehrsprachigkeit ist nach dem oben Gesagten sehr wichtig. Die Erzieher müssen dabei konzeptionell arbeiten und sollten über bestimmte Qualifikationen verfügen. Dazu gehören (vgl. Sulzer 2013, S. 57)

- psychologische Kenntnisse bezüglich der Sprachentwicklung und des Spracherwerbs bei Kindern,
- Kenntnisse über die soziale Funktion der Sprache und
- Kompetenzen zur Feststellung der sprachlichen Progression und zur Unterstützung der sprachlichen Entwicklung.

Selbstverständlich lernt jedes Kind eine Sprache auf seine eigene Art und Weise. Die Sprachentwicklung kann aber durch das Lernen von Liedern und Gedichten positiv beeinflusst werden. Auch eine langsame und verständliche Aussprache ist sehr hilfreich. Der Spracherwerb sollte möglichst spielerisch und nicht aufgezwungen sein, um keine Gegenreaktion hervorzurufen. Das Lernen in Kleingruppen ist sehr effektiv, da die Kinder miteinander in Interaktion treten und so die Sprache besser und schneller lernen. Zudem ist in einer Kleingruppe die gute Betreuung aller Kinder gewährleistet.

Umfangreiche Sprachkenntnisse erleichtern nicht nur die Integration der Flüchtlingskinder in die deutsche Gesellschaft, sie erhöhen auf dem weiteren Lebensweg auch die Chancen auf einen höheren Schulabschluss und eine bessere berufliche Karriere.

Zusammenfassung

Nach den Recherchen, die dieser Arbeit zugrunde liegen, muss leider gesagt werden, dass die Lage von minderjährigen Kinderflüchtlingen in Deutschland deutlich unter den eigenen Ansprüchen zurückbleibt, ja in einigen Fällen sogar gegen das Recht der Kinder verstößt. Obwohl den Flüchtlingskindern formal dieselben Rechte zustehen wie den einheimischen Kindern, erhalten sie im Krankheitsfall nur die nötigsten medizinischen Leistungen und müssen für die Zulassung zu bestimmten Therapien zahlreiche bürokratische Hürden überwinden. Bei Anhörungen werden sie oft nicht berücksichtigt und erhalten somit im wahrsten Sinne des Wortes keine Stimme im eigenen Asylverfahren.

Oft werden die Minderjährigen mit den eigenen Traumata alleingelassen, weil es nicht genügend sozialpädagogisch geschultes Personal gibt, um sie zu betreuen. Zu unverarbeiteten Traumata aus ihrer Vergangenheit gesellen sich oft neue Verletzungen durch Diskriminierungserfahrungen.

Meist leben Flüchtlingskinder in Deutschland in Armut, da sich Geld- und Sachleistungen auf ein absolutes Minimum beschränken. Die allgemeinen Wohnbedingungen sind schlecht und beengt. Die Kinder haben dort meist kein eigenes Zimmer und keine Räumlichkeiten zum Spielen. Oft erhalten sie keinen Schulplatz, weil die Schulen mit integrierten Deutschkursen bereits überfüllt sind.

Die Gesellschaft erwartet von Flüchtlingen eine bessere Integration in die deutsche Kultur und das Wertesystem der Bundesrepublik. Doch wenn sie über Integration spricht, lässt sie die gesetzliche Integration außer Acht. Kann man aber von Menschen, die einen ungeklärten Aufenthaltsstatus in Deutschland haben, eine Integration in die Gesellschaft verlangen? Wie soll ein Kind sich gut integrieren, wenn es trotz Schulpflichtalters keinen Platz in der Schule erhält?

Um eine gelungene Integration zu schaffen, muss man den Kindern die Möglichkeit geben, sich frei zu entwickeln, den Zugang zu Bildung ermöglichen, die Umsetzung ihrer Rechte ernst nehmen und ihnen mehr Chancen geben, das Land, in dem sie leben, besser kennenzulernen. Von diesen Verbesserungen in der Asylpolitik könnten beide Seiten nur profitieren: die Einheimischen, weil die Gesellschaft durch die Menschen aus anderen Kulturkreisen vielfältiger wird, und die Flüchtlinge und Migrant*innen, weil sie

erfahren dürfen, wie demokratische Werte nicht nur auf dem Papier existieren, sondern tagtäglich gelebt werden.

Abbildungsverzeichnis

| | | |
|---|---|----|
| 1 | Entwicklung der Asylzahlen in Deutschland seit 1995 | 6 |
| 2 | Entwicklung der Asylzahlen in Deutschland in den vergangenen 15 Monaten | 7 |
| 3 | Entwicklung der einzelnen Entscheidungsarten zwischen 2006 und 2015 . | 8 |
| 4 | Anteil der Minderjährigen an den Erstanträgen | 26 |

Tabellenverzeichnis

| | | |
|---|--|---|
| 1 | Flüchtlingsstatistik: wichtigste Herkunftsländer | 4 |
| 2 | Flüchtlingsstatistik: wichtigste Aufnahmeländer | 4 |
| 3 | Flüchtlingsstatistik: Binnenflüchtlinge | 5 |

Literatur

- Amnesty International (2014), 'Keine faulen Kompromisse beim Gesetz über „sichere Herkunftsstaaten“!'. <https://www.amnesty.de/2014/8/18/keine-faulen-kompromisse-beim-gesetz-ueber-sichere-herkunftsstaaten>; abgerufen am 29.04.2015.
- Amnesty International (2015), 'Wenn der Staat tötet'. http://www.amnesty-todesstrafe.de/files/reader_wenn-der-staat-toetet_laenderliste.pdf; abgerufen am 29.04.2015.
- Berthold, T. (2014), 'In erster Linie Kinder – Flüchtlingskinder in Deutschland'. Deutsches Komitee für UNICEF e.V.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2015a), 'Aktuelle Zahlen zu Asyl'. <http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/statistik-anlage-teil-4-aktuelle-zahlen-zu-asyl.html>; abgerufen am 25.04.2015.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2015b), 'Aktuelle Zahlen zu Asyl'. <http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylverfahren/BesondereVerfahren/FlughafenDrittstaaten/flughafen-drittstaaten-node.html>; abgerufen am 25.04.2015.
- Der Tagesspiegel (2015), 'Sichere Herkunftsländer im Asylrecht – Gesetzesänderung zur Abweisung der Roma'. <http://www.tagesspiegel.de/politik/sichere-herkunftslaender-im-asylrecht-gesetzesaeenderung-zur-abweisung-der-roma/10722820.html>; abgerufen am 29.04.2015.
- Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (2015), 'Kinderrechte in Deutschland'. <http://www.dgvn.de/meldung/kinderrechte-in-deutschland/>; abgerufen am 03.05.2015.
- Fritzsche, K. P. (2000), Toleranzkompetenz, in 'Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen', 2. bearbeitete und ergänzte Auflage, WOGÉ e.V., Institut für soziale Arbeit e.V. (Hg.), Münster.
- Horowitz, M. J. (1976), *Stress Response Syndromes*, Jason Aronson, New York. aus dem Frz. von Emma Moersch.

- International Organisation for Migration (2015), 'About IOM – International Organisation for Migration'. <http://www.iom.int/about-iom>; abgerufen am 29.04.2015.
- Krüger-Potratz, M. (2010), Interkulturelle Pädagogik – Fachgebiet, Konzepte und Maßnahmen, in 'Kinderflüchtlinge – Theoretische Grundlagen und berufliches Handeln', 1. Auflage, Petra Dieckhoff (Hg.), Wiesbaden.
- Laplanche, J. & Pontalis, J.-B. (1999), *Das Vokabular der Psychoanalyse*, Suhrkamp, Frankfurt am Main. aus dem Frz. von Emma Moersch.
- Lennertz, I. (2011), *Trauma und Bindung bei Flüchtlingskindern: Erfahrungsverarbeitung bosnischer Flüchtlingskinder in Deutschland*, 1. Auflage, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen.
- Lorenzer, A. (1968), Methodologische Probleme der Untersuchung traumatischer Neurosen, in 'Perspektiven einer kritischen Theorie des Subjekts', Seminar Verlag, Frankfurt am Main.
- Löhlein, H. (2010), Fluchtziel Deutschland, in 'Kinderflüchtlinge – Theoretische Grundlagen und berufliches Handeln', 1. Auflage, Petra Dieckhoff (Hg.), Wiesbaden.
- Manns, N. & Hecht, H. (2005), 'Aufnahmesysteme, ihre Kapazitäten und die soziale Situation von Asylantragstellern im deutschen Aufnahmesystem'. Nationaler Kontaktpunkt Deutschland im Europäischen Migrationsnetzwerk.
- Mysorekar, S. (2000), Rassismus, in 'Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen', 2. bearbeitete und ergänzte Auflage, WOGÉ e.V., Institut für soziale Arbeit e.V. (Hg.), Münster.
- Nuscheler, F. (2004), *Internationale Migration. Flucht und Asyl*, 2. Auflage, VS Verlag, Wiesbaden.
- Pro Asyl, Diakonisches Werk Hessen/Nassau (2014), 'Schutzlos hinter Gittern – Abschiebehaft in Deutschland'.
- Rieger, U. (2010), Kinder auf der Flucht, in 'Kinderflüchtlinge – Theoretische Grundlagen und berufliches Handeln', 1. Auflage, Petra Dieckhoff (Hg.), Wiesbaden.
- Rieker, P. (2000), Schule/Schulbesuch, in 'Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen', 2. bearbeitete und ergänzte Auflage, WOGÉ e.V., Institut für soziale Arbeit e.V. (Hg.), Münster.

- Rohr, E. & Schnabel, B. (2000), Persönlichkeitsentwicklung, *in* 'Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen', 2. bearbeitete und ergänzte Auflage, WOGÉ e.V., Institut für soziale Arbeit e.V. (Hg.), Münster.
- Rommelspacher, B. (2000), Diskriminierung/Dominanzkultur, *in* 'Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen', 2. bearbeitete und ergänzte Auflage, WOGÉ e.V., Institut für soziale Arbeit e.V. (Hg.), Münster.
- Sonderkonferenz der Vereinten Nationen (1951), 'Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951'. Online verfügbar unter http://www.unhcr.ch/fileadmin/user_upload/unhcr_ch/Mandat/GFK_und_Protokoll.pdf; abgerufen am 25.04.2015.
- Sulzer, A. (2013), Kulturelle Heterogenität in Kindertageseinrichtungen – Anforderungen an Fachkräfte, *in* 'Inklusion – Kulturelle Heterogenität in Kindertageseinrichtungen', Deutsches Jugendinstitut e. V. (Hg.), München.
- UN-Kinderrechtskonvention (2015), 'Übereinkommen über die Rechte des Kindes'. <http://www.kinderrechtskonvention.info/>; abgerufen am 03.05.2015.
- UNHCR – The UN Refugee Agency (2014a), 'Flüchtlinge weltweit – Zahlen & Fakten'. <https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/fluechtlinge/zahlen-fakten.html>; abgerufen am 25.04.2015.
- UNHCR – The UN Refugee Agency (2014b), 'Fragen & Antworten: Flüchtling'. <http://www.unhcr.de/questions-und-answers/fluechtling.html>; abgerufen am 25.04.2015.
- UNHCR – The UN Refugee Agency (2014c), 'Global Trends 2013'. Online verfügbar unter <https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/fileadmin/redaktion/PDF/UNHCR/GlobalTrends2013.pdf>; abgerufen am 25.04.2015.
- UNHCR – The UN Refugee Agency (2014d), 'Liste der Vertragsstaaten des Abkommens vom 28. Juli 1951 und/oder des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge'. Online verfügbar unter [http://www.unhcr.ch/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1_international/1_1_voelkerrecht/1_1_1/FR_int_vr_GFK-Liste_Vertragsstaaten.pdf](http://www.unhcr.ch/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1_international/1_1_voelkerrecht/1_1_1_FR_int_vr_GFK-Liste_Vertragsstaaten.pdf); abgerufen am 25.04.2015.
- UNHCR – The UN Refugee Agency (2015), 'Genfer Flüchtlingskonvention'. <http://www.unhcr.de/mandat/genfer-fluechtlingskonvention.html>; abgerufen am 25.04.2015.

- Weiser, B. (2013), 'Recht auf Bildung für Flüchtlinge'. Beilage zum ASYLMAGAZIN 11/2013.
- Werner, A. (2006), Was brauchen Kinder, um sich altersgemäß entwickeln zu können?, *in* 'Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)', Heinz Kindler, Susanna Lillig, Herbert Blüml, Thomas Meysen, Annegret Werner (Hg.), München.
- Zenk, R. (2000), Identität, *in* 'Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen', 2. bearbeitete und ergänzte Auflage, WOGÉ e.V., Institut für soziale Arbeit e.V. (Hg.), Münster.
- Zimmermann, P. (2000), Sexualität, *in* 'Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen', 2. bearbeitete und ergänzte Auflage, WOGÉ e.V., Institut für soziale Arbeit e.V. (Hg.), Münster.
- Zito, D. (2010), Alleine konnte ich das nicht schaffen – Psychische Belastung und Therapie bei jungen Flüchtlingen, *in* 'Kinderflüchtlinge – Theoretische Grundlagen und berufliches Handeln', 1. Auflage, Petra Dieckhoff (Hg.), Wiesbaden.

Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Soweit ich auf fremde Materialien, Texte oder Gedankengänge zurückgegriffen habe, enthalten meine Ausführungen vollständige und eindeutige Verweise auf die Urheber und Quellen. Alle weiteren Inhalte der vorgelegten Arbeit stammen von mir im urheberrechtlichen Sinn, soweit keine Verweise und Zitate erfolgen.

Mir ist bekannt, dass ein Täuschungsversuch vorliegt, wenn die vorstehende Erklärung sich als unrichtig erweist.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)